

Lesefassung der Vereinbarung
zur Festlegung des Regionalpunktwertes in Sachsen und der sächsischen Ge-
bührenordnung (SGO)
zur Festlegung der Gesamtvergütung in Sachsen
zur Festlegung des kassenspezifischen Behandlungsbedarfs
zur Honorarverteilung

zwischen

der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Herrn Rolf Steinbronn

zugleich handelnd für die
Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland,
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung
im Freistaat Sachsen

dem BKK Landesverband-Ost, Landesrepräsentanz Sachsen

der IKK Sachsen

der Knappschaft, Verwaltungsstelle Chemnitz

den Ersatzkassen

Barmer Ersatzkasse

Techniker Krankenkasse

Deutsche Angestellten-Krankenkasse

KKH-Allianz

Gmünder Ersatzkasse - GEK

HEK - Hanseatische Krankenkasse

Hamburg Münchener Krankenkasse

hkk

als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen (vdek) e.V.,
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

(LVSK)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KV Sachsen)

mit Wirkung für das Jahr 2009

i. d. F. des 1. Nachtrages vom 16. Juni 2009

im Unterschriftenverfahren

Inhaltsverzeichnis

- Teil 1 Allgemeine Grundsätze**
- Teil 2 Festlegung des Regionalpunktwertes in Sachsen und der sächsischen
Gebührenordnung (SGO)**
- Teil 3 Festlegung der Gesamtvergütungen in Sachsen**
Anlage 1
**Außerhalb der vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütete
Leistungen**
- Anlage 2
Wegepauschalen
- Teil 4 Festlegung des kassenspezifischen Behandlungsbedarfs**
Anlage 1
Behandlungsbedarf je Krankenkasse
Anlage 2
Kassenspezifische Sondervereinbarungen
- Teil 5 Vereinbarung zur Honorarverteilung im Bereich der Kassenärztlichen
Vereinigung Sachsen**
- Anlage 1
Ergänzende Regelungen zur Vergütung von Psychotherapeuten
- Anlage 2a
Ärzte mit RLV
- Anlage 2b
Leistungserbringer, die zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen unterliegen
- Anlage 2c
Von der Leistungssteuerung ausgenommene Ärzte
- Anlage 3
Grundsätze zur Anpassung der RLV
- Anlage 4
**Grundsätze zur Bildung von Rückstellungen (differenziert, gegenseitige Verrech-
nungsfähigkeit)**
- Anlage 5
Bemessung von RLV bei KV-übergreifender Tätigkeit
- Anlage 6
Datenlieferungen
- Anlage 7
Fallzahlclusterung und Sonderfälle bei der Ermittlung des Fallwertes

Teil 1

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung vereinbart werden, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

- (2) Werden gesetzliche Regelungen eingeführt, die dieser Vereinbarung insgesamt konträr gegenüberstehen, sind vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes Neuverhandlungen durch die Vertragspartner aufzunehmen. Vor Neuaufnahme der Vertragsverhandlungen ist von den Vertragspartnern einvernehmlich festzustellen, ob die Neuverhandlungen im Sinne des Abs. 1 oder des Abs. 2 zu führen sind.

§ 2

Beschluss zur Neuordnung der vertragsärztlichen Vergütung

Der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 4 SGB V zur Neuordnung der vertragsärztlichen Vergütung vom 27./28. August 2008 und dessen Folgebeschluss vom 23. Oktober 2008 sowie der Beschluss des Bewertungsausschusses vom 17. Oktober 2008 zur Neuordnung der vertragsärztlichen Vergütung im Jahr 2009 werden im Folgenden als Beschluss bezeichnet.

§ 3

Abweichende Regelung für die Knappschaft

Die Knappschaft und die KBV schließen auf Basis des § 82 Abs. 3 SGB V i. V. m. § 83 Satz 1 SGB V sowie § 87a Abs. 3 SGB V für die Zeit ab 1. Januar 2009 einen Gesamtvertrag, in dessen Rahmen die KBV die Abrechnung der zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und der Knappschaft vereinbarten und zu zahlenden Gesamtvergütung durchführt. Soweit darin Regelungen enthalten sind, die von den Regelungen in dem vorliegenden Vertrag abweichen, sind sich die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und die Knappschaft einig, dass die Regelungen des Gesamtvertrages KBV/Knappschaft Vorrang haben.

§ 4

Unterschriftenregelung

Die Teile 1, 2, 3 und 5 werden von den Vertragspartnern gemeinsam unterzeichnet. Der Teil 4 wird bilateral zwischen der KV Sachsen und den Landesverbänden der Krankenkassen in Sachsen sowie für die Ersatzkassen durch den VdAK als Bevollmächtigten mit Abschlussbefugnis vereinbart und unterzeichnet.

§ 5

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt für das Jahr 2009.

Teil 2

Festlegung des Regionalpunktwertes in Sachsen und der sächsischen Gebührenordnung (SGO)

§ 1

Festlegung des Regionalpunktwertes in Sachsen

Der Regionalpunktwert in Sachsen wird gemäß § 87a Abs. 2 SGB V in Höhe des durch den Erweiterten Bewertungsausschuss festgelegten Orientierungswertes vereinbart.

Er beträgt 3,5001 Cent.

§ 2

Sächsische Gebührenordnung (SGO)

Es gilt der Einheitliche Bewertungsmaßstab (EBM) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Der Preis der Leistungen in der sächsischen Gebührenordnung (SGO) ergibt sich gemäß § 87a Abs. 2 SGB V im Regelfall aus der Bewertung einer Leistung in Punkten nach dem gültigen EBM multipliziert mit dem Regionalpunktwert gemäß § 1.

Für in Euro bewertete Leistungen des EBM gilt in der SGO der im EBM definierte Preis.

§ 3

Abweichende Bewertung von Leistungen

Die Partner der Gesamtverträge vereinbaren zur Sicherung einer angemessenen Vergütung folgende ergänzende Regelungen:

- (1) Abweichend von § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Anlage 1 der Vereinbarung zur Durchführung des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammografie-Screening in Sachsen werden für die Leistungen des Mammographie-Screenings im Zeitraum 01.01.-31.12.2009 die nachfolgend festgelegten Zu- und Abschläge zum regionalen Punktwert vereinbart, damit das Vergütungsniveau gemäß vorliegender Vereinbarung beibehalten wird:

	<u>01750 bis 01758</u>	<u>01759</u>
§ 1 Abs. 1:	+ 0,2155 Cent	+ 0,6802 Cent
§ 1 Abs. 2 Mammographie-Vereinbarung		
Auslastung größer gleich 70%	- 0,0600 Cent	+ 0,3702 Cent
Auslastung kleiner 70 % größer gleich 55 %	+ 0,0368 Cent	+ 0,4791 Cent
Auslastung kleiner 55 % größer gleich 40 %	+ 0,1484 Cent	+ 0,6048 Cent
Auslastung kleiner 40 %	+ 0,2155 Cent	+ 0,6802 Cent

- (2) Leistungen von ermächtigten Krankenhäusern und Institutsambulanzen, von anderen ermächtigten, ärztlich geleiteten Einrichtungen sowie Notfallambulanzen werden zur Berücksichtigung des Investitionskostenabschlags gemäß § 120 Abs. 3 SGB V mit einem um 10% verminderten Regionalpunktwert gemäß § 1 bewertet. Der Ausweis in der SGO erfolgt durch eine allgemeine Anmerkung, dass die betreffenden Leistungen mit 10,00 % verminderten Preisen vergütet werden.

§ 4

Vereinbarungen außerhalb des Leistungskatalogs des EBM

Die Leistungen aus Vereinbarungen außerhalb des Leistungskatalogs des EBM sind nicht Bestandteil der SGO. Die diesbezüglichen Regelungen sind den Abrechnungshinweisen der KV Sachsen zu entnehmen.

§ 5

Organisatorische Regelungen

Die SGO wird gemäß § 87a Abs. 2 S. 6 SGB V i.V.m. § 87b Abs. 1 SGB V durch die KV Sachsen erstellt und veröffentlicht.

Teil 3

Festlegung der Gesamtvergütungen in Sachsen

Präambel

Die vorhersehbare morbiditätsbedingte Gesamtvergütung einer Krankenkasse wird im Jahr 2009 gemäß § 87c Abs. 4 SGB V und gemäß Beschlussteil B des in Teil 1 § 2 des Vertrages genannten Beschlusses berechnet.

Die Ermittlung der nicht vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütung erfolgt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V i. V. m. Beschlussteil E des in Teil 1 § 2 des Vertrages genannten Beschlusses.

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Gesamtvergütung wird mit Wirkung für die jeweiligen Krankenkassen für die vertragsärztliche Versorgung der Versicherten mit Wohnort in Sachsen vereinbart.
- (2) Die Gesamtvergütung setzt sich zusammen aus:
 - a) der Vergütung für Leistungen aufgrund des bei Vertragsschluss vorhersehbaren morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs der Versicherten gemäß der Übergangsregelung in § 87c Abs. 4 SGB V
 - b) der Vergütung für Leistungen aufgrund des bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs der Versicherten gemäß § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V
 - c) der Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gemäß § 4.

§ 2

Festsetzung der vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütung

- (1) Datenbasis für die Ermittlung des kassenspezifischen Behandlungsbedarfs ist die Satzarzt ARZTRG87c4MGV, Version 2.0 in der Lieferung des Instituts des Bewertungsausschusses (InBA) vom 29.10.2008. Weiterhin werden die von den Krankenkassen gemäß des Beschlusses aus der 154. Sitzung des Bewertungsausschusses, Teil B Punkt IV., für das Jahr 2007 und 2008 sowie die entsprechend des Beschlusses aus der 169. Sitzung des Bewertungsausschusses für das Jahr 2009 zu übermittelnden Versichertenzahlen nach Satzarzt ANZVER87c4 genutzt.
- (2) Im Falle von fehlerhaften Daten verständigt sich die jeweilige Krankenkasse bzw. deren Landesverband bilateral mit der KV Sachsen. Die kassenspezifische Feststellung des Behandlungsbedarfs erfolgt in Teil 4 der Vereinbarung. Für die Berechnung gilt der Grundsatz

nach Absatz 4.

- (3) Sofern nach § 4 dieser Vereinbarung Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert werden, die lt. Datensatz-, Schnittstellen- bzw. Dateninhaltsbeschreibung der Satzart ARZTRG87c4MGV des InBA innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung ausgewiesen sind, sind die darauf entfallenden Teil-Behandlungsbedarfe zu bereinigen. Für die Berechnung gilt der Grundsatz nach Absatz 4.
- (4) Sofern für Fehlerkorrekturen nach Absatz 2 oder Bereinigungen nach Absatz 3 auf IST-Leistungsbedarfe (z.B. nach Formblatt 3) abgestellt wird, sind aus diesen Leistungsbedarfen, bei in Euro bewerteten Leistungen umgerechnet in Punkte mit dem Regionalpunktwert nach Teil 2 §1, die Behandlungsbedarfe hochzurechnen. Die Hochrechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Behandlungsbedarf} = \text{Leistungsbedarf} \times 0,9517 \times 1,097 \times 1,051$$

Die so ermittelten Behandlungsbedarfe sind auf die Behandlungsbedarfe nach Absatz 1 anzurechnen.

- (5) Nach Feststellung der Vertragspartner sind in den Daten nach Absatz 1 Satz 1 unzutreffend die Gebührenordnungspositionsnummern

GOP 40190 Wegepauschale für Besuche in einem Bereich jenseits des Radius von 10 km als erster Besuch nach ambulanter Durchführung von operativen Leistungen bei Tage

und

GOP 40192 Wegepauschale für Besuche in einem Bereich jenseits eines Radius von 10 km als erster Besuch nach ambulanter Durchführung von operativen Leistungen bei Nacht

nach der Datenschnittstellenbeschreibung des InBA dem Segment RA zugeordnet. Dieser Fehler ist nach Absatz 2 zu korrigieren.

- (6) Die Behandlungsbedarfe nach Absatz 1 Satz 1 sind um alle im Jahr 2007 erbrachten belegärztlichen (kurativ-stationäre) Leistungen zu bereinigen, die nicht unter den Beschluss Teil A Punkt 1.2. fallen. Für die Umsetzung gelten die Absätze 3 und 4. Die jeweilige Krankenkasse bzw. deren Landesverband verständigt sich bilateral mit der KV Sachsen zur individuellen Datenbasis.
- (7) Unter analoger Anwendung des § 4 der 1. Protokollnotiz zur Vereinbarung zur Durchführung des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammografie-Screening in Sachsen ist die Datenbasis nach Absatz 1 Satz 1 zu bereinigen. Die Bereinigung erfolgt auf Basis von 10 v.H. der nachgewiesenen Leistungsbedarfe des Jahres 2007 für bereichseigene Ärzte, GOP 34270 EBM. Die jeweilige Krankenkasse bzw. deren Landesverband verständigt sich bilateral mit der KV Sachsen zur individuellen Datenbasis. Von den je Quartal 2007 zu ermittelnden Leistungsbedarfen sind zur Berücksichtigung des Starts der sächsischen Mammografie-Screening-Einheiten folgende Quoten zu bilden:

Quartal I./2007	100 v.H.	keine Einheit aktiv
Quartal II./2007	100 v.H.	keine Einheit aktiv
Quartal III./2007	60 v.H.	Einheiten Chemnitz und Dresden aktiv

Quartal IV./2007 20 v.H. Einheiten Chemnitz, Dresden,
Ostsachsen und Leipzig aktiv.

Die Leistungsbedarfe sind gemäß Absatz 4 in Behandlungsbedarfe hochzurechnen.

- (8) Die Sachkosten der Dialyse durch Einrichtungen der KfH oder PHV werden für die Quartale 1/2007 bis 4/2007 aus den EFN-Daten bereichsweit ermittelt und unter Anwendung der in Absatz 4 festgelegten Rechenmethodik vom Behandlungsbedarf abgesetzt, sofern diese Sachkosten mit „RA“ gekennzeichnet wurden..
- (9) Im Falle einer Fusion von Krankenkassen sind die jeweils kassenspezifischen Behandlungsbedarfe zusammenzuführen. Die konkrete Umsetzung wird in Teil 4 der Vereinbarung geregelt.
- (10) Für Krankenkassen (ohne Fusionen), für welche im Jahre 2007 mehrere Vertragskassennummern (VKNR) existieren, gelten Besonderheiten, da nach der Datensatzbeschreibung für die Satzart ANZVER87c4 nur die Gesamt-Versichertenzahl für das Haupt-Institutionskennzeichen zu liefern war. Die Behandlungsbedarfe je VKNR werden für diese Krankenkassen zusammengeführt. Die konkrete Umsetzung wird in Teil 4 der Vereinbarung geregelt.
- (11) Zusätzlich werden mit den Krankenkassen in Teil 4 abzustimmende Anpassungen des Behandlungsbedarfs berücksichtigt.
- (12) Sofern der Bewertungsausschuss ein Verfahren zur Ermittlung des zu bereinigenden Betrages je Versicherten, der einem Selektivvertrag beitrifft, beschlossen hat, verständigen sich die Vertragspartner über die Umsetzung.
- (13) Der ermittelte Behandlungsbedarf je Krankenkasse und Quartal nach Fehlerkorrekturen, Bereinigungen und Anpassungen nach den Absätzen 11 und 12 wird durch die Anzahl der Versicherten der Krankenkasse im KV-Bereich 98 im jeweiligen Quartal des Jahres 2007 gemäß Satzart ANZVER87c4 dividiert, um den für das Jahr 2009 zu Grunde zu legenden Behandlungsbedarf je Versicherten und Quartal zu ermitteln. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf 4 Nachkommastellen zu runden. Diese Behandlungsbedarfe werden zur Ermittlung der vorläufigen morbiditätsbedingten Gesamtvergütung mit der Zahl der Versicherten des Quartals III/2008 des KV-Bereichs 98 der jeweiligen Krankenkasse multipliziert.
- (14) Die nach Absatz 13 ermittelten quartalsbezogenen Gesamtbehandlungsbedarfe werden ohne Rundung jeweils mit dem Regionalpunktwert gemäß Teil 2 § 1 multipliziert und ergeben die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung je Quartal, die auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden ist.

§ 3

Festsetzung der nicht vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütung

- (1) Zahlungen zur Begleichung von nicht vorhersehbarer Morbidität sind einmalig und nicht basiswirksam.
- (2) Die Modalitäten der Umsetzung des Punktes 2.1 des Beschlusses Teil E stimmen die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen in Sachsen gemeinsam und einheitlich entsprechend vorliegender Bundesvorgaben mit der KV Sachsen ab.

Die sich daraus ergebende Höhe der nicht vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütung wird zwischen der Krankenkasse und der KV Sachsen in Teil 4 vereinbart. Die Zahlung kann frühestens nach Feststellung des unvorhergesehenen Morbiditätsanstiegs erfolgen.

- (3) Die Feststellung eines Ereignisses gemäß Teil E Punkt 3.1 obliegt den nach dem Sächs. Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) zuständigen Behörden. Für ärztliche Behandlungen aufgrund von Ausnahmeereignissen gemäß Teil E Punkt 3.1 des Beschlusses ist ein gesonderter Behandlungsschein auszustellen. Dieser ist über eine Pseudo-Ziffer zu kennzeichnen. Die Vergütung der gekennzeichneten Leistungen erfolgt nach Rechnungslegung durch die KV Sachsen analog den in § 7 vereinbarten Zahlungsfristen.

§ 4

Vergütung von Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung

Die Leistungen gemäß Anlage 1 und 2 (Wegepauschalen) werden im Jahr 2009 außerhalb der vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach der sächsischen Gebührenordnung (SGO) vergütet.

§ 4a

Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung aufgrund der Vergütung von Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung

Aufgrund des Versorgungsengpasses mit Radionukliden werden vorübergehend PET-Untersuchungen mit radioaktiven Fluorverbindungen als Substitut für derzeit nicht durchführbare Knochenszintigraphien angewendet. Die Durchführungsempfehlung des Bewertungsausschusses regelt hierzu, dass die Häufigkeiten der als Substitut angewandten PET-Untersuchung für die Dauer des vorübergehenden Versorgungsengpasses ermittelt werden. Auf der Grundlage der ermittelten Häufigkeiten und dem durchschnittlichen Vergütungsvolumen wird der Bereinigungsbetrag für Knochenszintigraphien ermittelt und jeder Krankenkasse bei der Restzahlung eines Abrechnungsquartals als Gutschrift gebucht.

§ 5

Überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung und Fremdkassenzahlungsausgleichsverfahren (FKZ)

Im Falle der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung sind die Leistungen von der KV Sachsen mit den Preisen zu vergüten, die in der Kassenärztlichen Vereinigung gelten, deren Mitglied der Leistungserbringer ist. Weichen die Preise nach Satz 1 von den im Bereich der KV Sachsen vereinbarten Preisen ab, werden die Differenzen im Rahmen der Rechnungslegung gegenüber den Krankenkassen verrechnet. Die der Verrechnung zugrunde liegenden Leistungen, deren Preise je KV-Bereich mit den dazugehörigen Frequenzen, weist die KV Sachsen bis zu einer entsprechenden Änderung des Formblatt 3 gesondert nach. Die Vergütung dieser Leistungen innerhalb oder außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung richtet sich nach dieser Vereinbarung.

Die Verrechnungen im FKZ richten sich nach der Richtlinie der KBV gemäß § 75 Abs. 7a SGB V.

§ 6

Anrechnung von Ausgaben für Kostenerstattungsleistungen

Ausgaben der Krankenkassen für Kostenerstattungsleistungen nach § 13 Abs. 2 SGB V und nach § 53 Abs. 4 SGB V mit Ausnahme der Kostenerstattungsleistungen nach § 13 Abs. 2 Satz 6 SGB V sind gemäß den Vergütungsgrundsätzen des Kassenarztrechts auf die vorhersehbare morbiditätsbedingte Gesamtvergütung gemäß § 2 anzurechnen, soweit der betroffene Versicherte nicht bereits im gesamten Kalenderjahr 2007 das Kostenerstattungsverfahren gewählt hat. Abweichende kassenspezifische Regelungen können in Teil 4 der Vereinbarung getroffen werden.

§ 7

Abschlags- und Restzahlungen

Abschlags- und Restzahlungen werden kassenartenindividuell in Teil 4 der Vereinbarung abschließend geregelt.

§ 8

Rechnungsabschluss 2009

Die nach Abschluss des Jahres 2009 nicht ausgeschöpften Behandlungsbedarfe je Krankenkasse in Punkten werden, multipliziert mit dem regionalen Punktwert, gesondert je Krankenkasse ausgewiesen und kassenartenspezifischen Fonds zugeführt.

Über diese zum Jahresabschluss 2009 verfügbaren Mittel nach Satz 1 treffen die jeweiligen Landesverbände der Krankenkassen in Sachsen und die Ersatzkassen sowie die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen eine einvernehmliche Regelung nach den Vorgaben des (Erweiterten) Bewertungsausschuss und den Vereinbarungen der Gesamtvertragspartner, die bei Nichteinigung auf Antrag durch das Landesschiedsamt festgesetzt wird.

§ 9

Sonstige Festlegungen

Zur Umsetzung von zukünftigen Bundes- bzw. Durchführungsempfehlungen oder einschlägigen Beschlüssen nehmen die Vertragspartner unverzüglich die Verhandlungen auf.

Anlage 1 zu Teil 3

Außerhalb der vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütete Leistungen

Im Jahr 2009 werden außerhalb der vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach der sächsischen Gebührenordnung (SGO) vergütet:

1. Leistungen, die im Rahmen besonderer, nicht für alle Kassen gültiger Verträge vereinbart worden sind (Modellvorhaben gemäß §§ 63, 64 SGB V, Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b SGB V, Verträge über eine besondere ambulante ärztliche Versorgung gemäß § 73c SGB V, Vereinbarungen über strukturierte Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten gemäß § 137f bis g SGB V und Verträge zur integrierten Versorgung gemäß §§ 140a bis h SGB V),
2. regional vereinbarte, nicht im EBM enthaltene Leistungen,
3. Belegärztliche (kurativ-stationäre) Leistungen (Leistungen des Kapitels 36 EBM, die EBM-Gebührenordnungspositionen 13311, 17370 und Geburtshilfe (EBM-Gebührenordnungsposition 08410 bis 08416) sowie die weiteren enthaltenen Leistungen in der regionalen Belegarztvereinbarung Sachsen. Die in der Belegarztvereinbarung geregelten Leistungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Sofern die Belegarztvereinbarung Regelungen enthält, die von den Regelungen des vorliegenden Vertrags abweichen, sind sich die KV Sachsen und die LVSK einig, dass die Regelungen der Belegarztvereinbarung Vorrang haben.
4. Leistungen des Kapitels 31 EBM sowie die EBM-Gebührenordnungspositionen 13421 bis 13431 sowie 04514, 04515, 04518 und 04520,
5. Leistungen der Abschnitte 1.7.1 bis 1.7.4 EBM, darunter die Leistungen des Mammographiescreenings außerhalb der genannten Abschnitte (Kap. 40.16 EBM)
6. Früherkennungsuntersuchung U 7a (GOP 01723 EBM)
7. Hautkrebscreening (GOP 01745 und 01746 EBM)
8. Durchführung von Vakuumstanzbiopsien (GOP 01759, 34274, 40454, 40455, 40854 und 40855 EBM)
9. Strahlentherapie (Kapitel 25 EBM und GOP 40840 und 40841 EBM)
10. Phototherapeutische Keratektomie (GOP 31362, 31734, 31735, 40680 EBM)
11. Leistungen der künstlichen Befruchtung (Abschnitt 8.5 EBM sowie GOP 08230, 01510X, 01511X, 01512X, 02100X, 02341X, 05310X, 05330X, 05340X, 05341X, 05350X, 11311X, 11312X, 11320X, 11321X, 11322X, 31272X, 31503X, 31600X, 31608X, 31609X, 31822X, 32354X, 32356X, 32357X, 32575X, 32576X, 32660X, 32781X, 33043X, 33044X, 33090X, 36272X, 36503X, 36822X des EBM)

Die Leistungen der künstlichen Befruchtung werden von der KV Sachsen im Formblatt 3 mit einem X gekennzeichnet und mit einem Anteil in Höhe von 50 % der EBM-Bewertung ausgewiesen. Von der Kennzeichnung und dem Abschlag ausgenommen sind die Leistungen nach den GOP 08520 und 08521 sowie 08230 EBM.

12. Substitutionsbehandlung (GOP 01950 bis 01952 EBM)
13. PET-Untersuchung mit 18-Fluorid (GOP 88738) mit Wirkung ab 01. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2009, sofern die Voraussetzungen zur Leistungserbringung gemäß den Durchführungsempfehlungen des Bewertungsausschusses vorliegen. Sollte eine weitere Durchführungsempfehlung gem. Satz 1 vom Bewertungsausschuss für das Jahr 2009 veröffentlicht werden, gilt der zusätzliche Wirkungszeitraum als mitvereinbart.
14. ärztlich angeordnete Hilfeleistungen (GOP 40870 und 40872 EBM) mit Wirkung ab 01. April 2009, vorbehaltlich einer möglichen Beanstandung des Beschlusses des Gemeinsamen Bewertungsausschusses durch das BMG.
15. Erstattung des besonderen Aufwandes bei der Erst- und Folgeverordnung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (GOP 40860 und 40862 EBM) mit Wirkung ab 01. April 2009.

Anlage 2a

Wegepauschalen

1	2	3	4	5
Pseudo-GOP	Zone	Erläuterung		Pauschale
Tag	93220	1	bis 2 km T	3,90 €
	93222	2	2 - 5 km T	7,00 €
	93224	3	5 - 10 km T	10,00 €
	93226	4	10 - 15 km T	12,00 €
	93228	5	15 - 20 km T	14,00 €
	93230	6	20 - 25 km T	16,00 €
	93232	7	25 - 30 km T	18,00 €
	93234	8	30 - 35 km T	20,00 €
	93236	9	ab 35 km T	22,00 €
Nacht	93221	1	bis 2 km N	8,90 €
	93223	2	2 - 5 km N	12,00 €
	93225	3	5 - 10 km N	15,00 €
	93227	4	10 - 15 km N	17,00 €
	93229	5	15 - 20 km N	19,00 €
	93231	6	20 - 25 km N	21,00 €
	93233	7	25 - 30 km N	23,00 €
	93235	8	30 - 35 km N	25,00 €
	93237	9	ab 35 km N	27,00 €
93250,		Zuschlag org. BD		6,00 €
93251		Zuschlag Fahrdienst im org. BD (neben GOP 93250 abrechenbar)		5,00 €

Abk.: T Fahrten zwischen 07:00 und 19:00 Uhr
 N Fahrten zwischen 19:00 und 07:00 Uhr
 Org. BD Organisierter Bereitschaftsdienst

Die Pseudo-GOP's 93220 bis 93237 sind bei Nutzung eines von der KV Sachsen organisierten zentralen Fahrdienstes mit der für den Fahrdienst gültigen Buchstabenkennung gemäß Anlage 2c zu kennzeichnen. Die GOP 93250 und 93251 werden von der KV Sachsen automatisch zugesetzt.

Bei Nutzung eines von Ärzten organisierten und von der KV Sachsen genehmigten Fahrdienstes ist nur die Pseudo-GOP 93251 mit der für den Fahrdienst gültigen Buchstabenkennung gemäß Anlage 2c zu kennzeichnen. Die Pseudo-GOP's 93220 bis 93237 sind ohne Buchstabenkennung abrechenbar. Die GOP 93250 wird von der KV Sachsen automatisch zugesetzt.

Anlage 2b **Durchführungsvorschriften zur Gewährung des Fahrdienstzuschlags**

„Fahrdienst im Bereitschaftsdienst“(GOP 93251) **der von der KV Sachsen organisierten oder** **von der KV Sachsen anerkannten Fahrdienste im Bereitschaftsdienst**

1. Der Zuschlag wird je Wegepauschale bei Benutzung von KV Sachsen-organisierten Fahrdiensten vergütet. Der Zuschlag wird durch das Abrechnungssystem der KV Sachsen zuge-
setzt.
2. Der Zuschlag wird je Wegepauschale bei Benutzung von arztorganisierten und von der KV Sachsen anerkannten Fahrdiensten längstens bis zum 31. Dezember 2009 vergütet. Die Auf-
nahme von weiteren Fahrdiensten wird zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich ab-
gestimmt.
3. Die Vergütung durch die KV Sachsen bedarf folgender Voraussetzungen:
 - a) Die Anerkennung von arztorganisierten Fahrdiensten setzt voraus, dass für eine Gruppe von Ärzten in ein oder mehreren Bereitschaftsdienstbereichen ein Dritter aufgrund schriftlicher vertraglicher Regelungen mit wechselseitigen Rechten und Pflichten die Besuche von Vertragsärzten im Bereitschaftsdienst anstelle der eigenverantwortlicher Benutzung privater oder öffentlicher Beförderungsmittel fahrzeug- bzw. fahrerseitig absichert. Der Aufwand für diese Absicherung geht über den Aufwand bei eigenverantwortlicher Benutzung privater oder öffentlicher Beförderungsmittel hinaus.
 - b) Der unter Punkt a) genannte Vertrag ist vorzulegen. Der Vertrag muss zum Zeitpunkt der zuschlagsberechtigten Fahrt in Kraft sein, andernfalls sind Rückforderungen zu erheben.
 - c) Erklärung von mindestens fünf Ärzten, Fahrdienste des unter Punkt a) genannten Vertrages in Anspruch nehmen zu wollen.
 - d) Erteilung einer besonderen Genehmigung für Ärzte, die Fahrdienste aus dem Vertrag in Anspruch nehmen wollen, auf Antrag.
 - e) Angabe der von der KV Sachsen festgelegten Zusatzkennzeichnung bei Abrechnung der GOP 93251 durch den Fahrdienst inanspruchnehmenden Arzt.
 - f) Änderungen oder Beendigung des unter Punkt a) genannten Vertrages bzw. die Beendigung der Teilnahme an dem unter Punkt a) genannten Vertrag sind der KV Sachsen unverzüglich anzuzeigen. Unberechtigt geleistete Vergütungen können zurückgefordert werden.
 - g) Abweichende Verfahrensweisen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes der KV Sachsen.

Anlage 2c **Kennzeichnung der Fahrdienste**

Von KV Sachsen organisierte zentrale Fahrdienste:

- A Stadt Leipzig
- B Dresden-Freital-Radebeul
- C Pirna
- D Dippoldiswalde

Von Ärzten organisierte und von KV Sachsen genehmigte Fahrdienste:

- Z Zittau
- Y Neugersdorf/Ebersbach/Seifhennersdorf
- X Stadt Chemnitz
- W Roßwein
- V Wurzen
- U Stadt Zwickau
- T DRK-Sozialdienst Zwickau
- S Quellmalz Zwickau
- R Ahland Glauchau
- Q Trans + Medic GmbH
- P Epler-Taxi Zwickau
- O ASB Zwickau (mit Wirkung ab 2/2009)
- N KV-übergreifender Fahrdienst Rettungsambulanz Greiz GmbH (mit Wirkung ab 2/2009)

Für weitere Fahrdienste wird eine Genehmigung nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Krankenkassen erteilt.

Teil 4

Festlegung des kassenspezifischen Behandlungsbedarfs

- nicht abgedruckt -

Teil 5

Vereinbarung zur HONORARVERTEILUNG im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zusammensetzung der Gesamtvergütungen
- § 3 Allgemeine Abzüge und Zuführungen
- § 4 Aufteilung des RLV-Vergütungsvolumens auf den haus- und fachärztlichen Versorgungsbereich
- § 5 RLV-Vergütungsvolumen des hausärztlicher Versorgungsbereiches
- § 6 RLV-Vergütungsvolumen des fachärztlichen Versorgungsbereiches
- § 7 Gemeinsame Vorschriften
- § 8 Leistungssteuerung auf der Grundlage von Regelleistungsvolumen (RLV)
- § 8a Nachzahlung für Psychotherapeuten
- § 8b Leistungssteuerung auf der Grundlage von Regelleistungsvolumen (RLV)
Konvergenzregelung
- § 8c Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung
- § 9 Verteilung der nicht vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütung
- § 10 Datenlieferungen
- § 11 In-Kraft-Treten/Geltungsdauer

Anlage 1 Ergänzende Regelungen zur Vergütung von Psychotherapeuten

Anlage 2a Ärzte mit RLV

Anlage 2b Leistungserbringer, die zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen unterliegen

Anlage 2c Von der Leistungssteuerung ausgenommene Ärzte

Anlage 3 Grundsätze zur Anpassung der RLV

Anlage 4 Grundsätze zur Bildung von Rückstellungen (differenziert, gegenseitige Verrechnungsfähigkeit)

Anlage 5 Bemessung von RLV bei KV-übergreifender Tätigkeit

Anlage 6 Datenlieferungen

Anlage 7 Fallzahlclusterung und Sonderfälle bei der Ermittlung des Fallwertes

Für die Honorarverteilung ab dem 1. Januar 2009 mit Wirkung für das 1. bis 4. Quartal 2009 haben die Landesverbände der Krankenkassen und der VdAK-Verband der Angestellten-Krankenkassen mit Abschlussvollmacht für die Ersatzkassen in Sachsen (LVSK) und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KV Sachsen) auf der Grundlage des § 85 Absätze 4 und 4a SGB V sowie § 87b Abs. 4 SGB V folgende Honorarverteilungsregelungen vereinbart:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Honorarverteilung unterliegen die nach Vereinbarungsteil 3 zu leistenden Gesamtvergütungszahlungen.
- (2) Eingeschlossen sind entsprechend den Richtlinien der KBV gemäß § 75 Abs. 7a SGB V die Zahlungen, die von anderen Kassenärztlichen Vereinigungen für Leistungen der im Bereich der KV Sachsen tätigen Ärzte und Einrichtungen und übrigen Leistungserbringer entrichtet werden bzw. diejenigen Zahlungen, die von anderen Kassenärztlichen Vereinigungen für Leistungen zu Gunsten der im Bereich der KV Sachsen Versicherten geltend gemacht werden. Das gilt, soweit keine anders lautenden vertraglichen Regelungen dem entgegenstehen.
- (3) Nicht der Honorarverteilung unterliegt die Vergütung von Leistungen, die im Rahmen von Selektivverträgen (Modellvorhaben gemäß §§ 63, 64 SGB V, Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b SGB V, Verträge über eine besondere ambulante ärztliche Versorgung gemäß § 73c SGB V, Vereinbarungen über strukturierte Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten gemäß § 137f bis g SGB V und Verträge zur integrierten Versorgung gemäß §§ 140a bis h SGB V) in Anspruch genommen werden. Diese richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.
- (4) Die Inhalte dieser Bestimmungen nehmen ebenso wie die Beschreibungen der Leistungsinhalte von Gebührenordnungspositionen aus Vereinfachungsgründen nur Bezug auf den Vertragsarzt. Sie gelten gleichermaßen für Vertragsärztinnen, Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, angestellte Ärzte, angestellte Ärztinnen, Medizinische Versorgungszentren sowie für weitere Leistungserbringer, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, es sei denn, die Berechnungsfähigkeit einzelner Gebührenordnungspositionen ist ausschließlich dem Vertragsarzt vorbehalten.

Die Vergütung der Vertragsärzte erfolgt auf der Grundlage der sächsischen Gebührenordnung sowie dieser Vereinbarung; die Durchführungsbestimmungen hierzu erlässt der Vorstand der KV Sachsen. Sollten bei der Erstellung der Abrechnungen Regelungslücken auftreten, sind diese durch den Vorstand der KV Sachsen mit Auslegungsbestimmungen zu schließen. Hierbei ist diejenige Auslegung heranzuziehen, die dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner und dem beabsichtigten Zweck am Nächsten kommt.

- (5) Die KV Sachsen wird die LVSK über das Auftreten einer Regelungslücke unverzüglich informieren und die von ihr angewandte Auslegungsbestimmung mitteilen. Die Regelungslücke soll dann für zukünftige Abrechnungszeiträume durch eine einvernehmliche Regelung geschlossen werden.
- (6) Die KV Sachsen verteilt die Gesamtvergütung in eigener Verantwortung gem. § 85 Abs. 4 SGB V. Eine nachträgliche Erhöhung der Gesamtvergütung, mit Ausnahme der nicht vor-

hersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, die sich durch die Durchführung und Umsetzung der Honorarverteilung ergibt, ist ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit der Anfechtung von Honorarbescheiden, die auf der Grundlage dieser Vereinbarung ergehen, gehen evtl. anfallende Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten ausschließlich zu Lasten der KV Sachsen, sofern seitens der anderen Partner dieser Vereinbarung im Rahmen der Beiladung keine Anträge gestellt werden.

§ 2

Zusammensetzung der Gesamtvergütungen

Die Gesamtvergütungen setzen sich aus den Leistungen entsprechend Teil 3 und 4 zusammen.

§ 3

Allgemeine Abzüge und Zuführungen

- (1) Leistungen für Versicherte, deren Wohnort nicht in Sachsen ist, aber ärztliche Behandlung in Sachsen in Anspruch nehmen, werden wie Leistungen für Versicherte mit Wohnort in Sachsen vergütet. Ausgenommen hiervon sind separate Verträge ohne Anerkennungsvereinbarung.
- (2) Aus den eingehenden vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen, die zum Zwecke der Verteilung zu einer Gesamtvergütung zusammengeführt werden, werden für den Ausgleich bestimmter Ansprüche Abzüge und Zuführungen gemäß Anlage 4.1 vorgenommen.
- (3) Die so angepasste vorhersehbare morbiditätsbedingte Gesamtvergütung wird im Folgenden als RLV-Vergütungsvolumen verwendet.

§ 4

Aufteilung des RLV-Vergütungsvolumens auf den haus- und fachärztlichen Versorgungsbereich

- (1) Die Aufteilung des RLV-Vergütungsvolumens richtet sich nach dem Anteil des jeweiligen Versorgungsbereiches am Vergütungsvolumen 2007 – ohne die Leistungen, die vor der Trennung in die Versorgungsbereiche vergütet werden (Anlage 4.1) - unter Berücksichtigung des jeweiligen Faktors des Versorgungsbereiches für EBM 2008-Anpassungen. Die Berechnungen richten sich nach Beschlussteil F Anlage 2 Nr. 1.

$$\text{VRLV} = \text{VG} * \text{RLV} \\ \text{VB} \frac{\text{VB}}{\text{VG}}$$

VRLV_{VB} : vorläufigen RLV-Vergütungsvolumens eines Versorgungsbereichs

VG: Vergütungsvolumen 2007 ohne die antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen der Psychotherapie des Abschnitts 35.2, multipliziert mit dem Faktor für EBM₂₀₀₈-Anpassungen aller Arztgruppen

VG_{VB}: Vergütungsvolumen 2007 ohne die antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen der Psychotherapie des Abschnitts 35.2, multipliziert mit dem Faktor für EBM₂₀₀₈-Anpassungen des jeweiligen Versorgungsbereichs

VB: hausärztlicher und fachärztlicher Versorgungsbereich

RLV_{VG}: RLV-Vergütungsvolumen

- (2) Beim Wechsel des Versorgungsbereichs durch einen Vertragsarzt werden die RLV-Vergütungsvolumen der Versorgungsbereiche entsprechend Beschlusstil F Anlage 2 Nr. 2 c wie folgt angepasst:
 1. Die Berücksichtigung des Versorgungsbereichswechsels findet quartalsweise statt.
 2. Erfolgt der Versorgungsbereichswechsel, ist die Bereinigung quartalsweise auf der Basis des Honorarbescheides des Vorjahresquartals des wechselnden Vertragsarztes durchzuführen.
- (3) Das so angepasste und aufgeteilte RLV-Vergütungsvolumen wird im Folgenden als vorläufiges RLV-Vergütungsvolumen eines Versorgungsbereiches verwendet.

§ 5

RLV-Vergütungsvolumen des hausärztlichen Versorgungsbereiches

- (1) Aus dem nach § 4 angepassten vorläufigen RLV-Vergütungsvolumen des hausärztlichen Versorgungsbereiches werden Abzüge und Zuführungen gemäß Anlage 4 vorgenommen.
- (2) Das so angepasste vorläufige RLV Vergütungsvolumen des hausärztlichen Versorgungsbereiches wird im Folgenden als RLV-Vergütungsvolumen des hausärztlichen Versorgungsbereiches verwendet.

§ 6

RLV-Vergütungsvolumen des fachärztlichen Versorgungsbereiches

- (1) Aus dem nach § 4 angepassten vorläufigen RLV-Vergütungsvolumen des fachärztlichen Versorgungsbereiches werden Abzüge und Zuführungen gemäß Anlage 4 vorgenommen.
- (2) Das so angepasste vorläufige RLV Vergütungsvolumen des fachärztlichen Versorgungsbereiches wird im Folgenden als RLV-Vergütungsvolumen des fachärztlichen Versorgungsbereiches verwendet.

§ 7

Gemeinsame Vorschriften

- (1) Ärzte in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V sowie Ärzte mit Sonderbedarfszulassung werden der jeweiligen Vergleichsgruppe in Anlage 2a zugeordnet und unterliegen der Leistungssteuerung. Sofern sie dort nicht zugeordnet werden können, gilt § 8 Abs. 7 und 8.

Ärzte mit mehreren zugelassenen Gebietsbezeichnungen bzw. mit mehreren Schwerpunkt-kompetenzen werden grundsätzlich entsprechend ihrer Lebenslangen Arztnummer der betreffenden Arzt-/Vergleichsgruppe zugeordnet.
- (2) Ermächtigte Ärzte, deren Ermächtigungsumfang der Zulassung eines niedergelassenen Vertragsarztes inhaltlich entspricht, werden der entsprechenden Vergleichsgruppe nach Anlage 2a zugeordnet und unterliegen der Leistungssteuerung. Sofern sie dort nicht zugeordnet werden können, gilt § 8 Abs. 7.
- (3) Das RLV von Vertragsärzten, die in mehreren Praxissitzen tätig sind, wird gemäß dem vom Zulassungsausschuss festgesetzten Tätigkeitsumfang aufgeteilt.

§ 8

Leistungssteuerung auf der Grundlage von Regelleistungsvolumen (RLV)

(1) Allgemeine Regelung

Die Vergütung der Vertragsärzte erfolgt grundsätzlich auf der Basis der gemäß § 87a Abs. 2 Satz 6 SGB V zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen sächsischen Gebührenordnung. Zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der vertragsärztlichen Tätigkeit wird je Quartal ein RLV in EURO vorgegeben. Bis zu dessen Ausschöpfung werden die abgerechneten Leistungen, die dem RLV unterliegen, mit den in der sächsischen Gebührenordnung gemäß § 87a Abs. 2 SGB V enthaltenen Preisen vergütet. Die das RLV überschreitenden Leistungen werden mit abgestaffelten Preisen gemäß Absatz 4 vergütet.

Die RLV werden für das jeweilige Abrechnungsquartal ermittelt.

(2) Bestimmung der RLV

Jeder Vertragsarzt einer Vergleichsgruppe gemäß Anlage 2a erhält ein RLV. Die Höhe des RLV eines Vertragsarztes ergibt sich aus der Multiplikation des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen KV-bezogenen vergleichsgruppenspezifischen Fallwertes (FW AG) und der Fallzahl des Arztes im Vorjahresquartal (Aufsatzzeitraum).

Die Berechnung des vergleichsgruppenspezifischen Fallwertes erfolgt gemäß Anlage 7.

Der für einen Arzt zutreffende vergleichsgruppenspezifische Fallwert wird für jeden über 150 % der durchschnittlichen Fallzahl der jeweiligen Vergleichsgruppe des Vorjahresquartals hinausgehenden Fall wie folgt vermindert:

- um 25 % für Fälle über 150 % bis 170 % der durchschnittlichen Fallzahl der Vergleichsgruppe

- um 50 % für Fälle über 170 % bis 200 % der durchschnittlichen Fallzahl der Vergleichsgruppe
- um 75 % für Fälle über 200% der durchschnittlichen Fallzahl der Vergleichsgruppe

Zur Berücksichtigung des Morbiditätskriteriums Alter ist das RLV unter Berücksichtigung der Versicherten nach Altersklassen gemäß Beschluss Teil F Anlage 2 zu ermitteln.

Vertragsärzte erhalten zusätzlich Fallwertzuschläge gemäß Beschluss Teil F Anlage 1 Nrn. 5 und 6.

(3) Bildungsvorschriften zum RLV

Die RLV werden je Arzt ermittelt.

Für Vertragsärzte, die außer in ihrer Arztpraxis auch in einer oder mehreren Teilberufsausübungsgemeinschaften tätig sind, wird ein gesamtes RLV für die vom Vertragsarzt in der Arztpraxis und in der(n) Teilberufsausübungsgemeinschaft(en) erbrachten Leistungen ermittelt.

Bei der Ermittlung des RLV eines Arztes ist der Umfang seiner Tätigkeit laut Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid zu berücksichtigen.

Die Zuweisung der RLV erfolgt praxisbezogen. Dabei ergibt sich die Höhe des RLV einer Arztpraxis aus der Addition der RLV je Arzt, die in der Arztpraxis tätig sind. Dem einer Arztpraxis zugewiesenen RLV steht die in der Arztpraxis abgerechnete Leistungsmenge gegenüber. Hierbei sind auch die Leistungen zu berücksichtigen, die von den beteiligten Vertragsärzten ggf. in Teilberufsausübungsgemeinschaften erbracht werden.

Die Höhe des zutreffenden RLV für arztgruppen- und schwerpunktgleiche Berufsausübungsgemeinschaften und Praxen mit angestellten Ärzten derselben Vergleichsgruppe / desselben Schwerpunktes wird unter Berücksichtigung eines Aufschlages in Höhe von 10 % berechnet. Diese Regelung ist befristet vom 01.01.2009 bis zum 30.06.2009.

(4) Honorierung nach RLV

Die innerhalb RLV erbrachten Leistungen werden nach der sächsischen Gebührenordnung vergütet.

Die das RLV übersteigenden Leistungen (Restleistungen) werden mit einem abgestaffelten Preis vergütet. Dieser ergibt sich aus der Multiplikation der im zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen EBM ausgewiesenen Punktzahlen mit einem Punktwert, der quartalsweise je Versorgungsbereich aus dem gemäß Beschluss Teil F Anlage 2 Nr. 2 abgezogenen Vergütungsvolumen für die abgestaffelt zu vergütenden Leistungen (3 % des jeweiligen vorläufigen Vergütungsvolumens) und dem die RLV überschreitenden Leistungsbedarf des Versorgungsbereiches ergibt. Die Quote ergibt sich durch folgende Formel:

$$\text{Quote} = 3 \% \text{ des vorläufigen RLV-Vergütungsvolumens des jeweiligen Versorgungsbereichs dividiert durch die je Versorgungsbereich anfallenden RLV übersteigenden Leistungen bewertet mit dem regionalen Punktwert}$$

Die Umsetzung der Regelung erfolgt durch Anwendung einer Quote auf die Preise der sächsischen Gebührenordnung.

Die maximale Quote für die die RLV überschreitenden Leistungen ergibt sich aus dem Quotienten zwischen einem Punktwert von 3,50 Cent und dem Regionalpunktwert.

(5) RLV-relevante Fälle

RLV-relevante Fälle sind kurativ-ambulante Arzt- und Behandlungsfälle gemäß § 21 Abs. 1, Abs. 1b Satz 1 und Abs. 2 BMV-Ä bzw. § 25 Abs. 1, Abs. 1b Satz 1 und Abs. 2 EKV, ausgenommen Notfälle im organisierten Bereitschaftsdienst (Muster 19a der Vordruckvereinbarung) und Überweisungsfälle zur Durchführung ausschließlich von Probenuntersuchungen oder zur Befundung von dokumentierten Untersuchungsergebnissen und Fälle, in denen ausschließlich Leistungen- und Kostenarten, die nicht den RLV-Regelungen unterliegen, abgerechnet werden.

Aufgrund der fehlenden flächendeckenden Kennzeichnungspflicht für Vertragsärzte im 1. Halbjahr 2008 gilt für die Ermittlung der RLV im 1. Halbjahr 2009 folgende Übergangsregelung:

- a) In Einzelpraxen entspricht die Zahl der Arztfälle der Zahl der Behandlungsfälle.
- b) In fachgleichen Berufsausübungsgemeinschaften und Praxen mit angestellten Ärzten der gleichen Arztgruppe entspricht die Zahl der Arztfälle je Arzt der Zahl der Behandlungsfälle der Arztpraxis dividiert durch die Anzahl der in der Arztpraxis zu berücksichtigenden Ärzte.
- c) Die Zahl der Arztfälle im 1. Halbjahr 2008 in fachungleichen Berufsausübungsgemeinschaften und Praxen mit angestellten Ärzten anderer Arztgruppen werden, sofern diese nicht bereits im 1. Halbjahr 2008 kennzeichnen, nach der Zahl der abgerechneten arztgruppenspezifischen Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen bemessen. Sofern in fachungleichen Berufsausübungsgemeinschaften Ärzte des gleichen Fachgebiets tätig sind, gilt für diese eine analoge Regelung nach Beschluss Teil F Anlage 2 Pkt. 7b.

(6) Von der Bildung des RLV ausgenommene Leistungen

Bei der Bildung der RLV ausgenommen und nach der sächsischen Gebührenordnung vergütet werden die folgenden Leistungen:

- antrags- und genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen des Abschnitts 35.2
- Besondere Inanspruchnahme (GOP 01100 bis 01102)
- Leistungen im organisierten Bereitschaftsdienst
- Dringende Besuche (GOP 01411, 01412, 01415)
- Auswertung Langzeit-EKG als Auftragsleistung (Definitions- oder Indikationsauftrag) (GOP 03241 und 04241 bzw. GOP 13253 und 27323)
- Leistungen des Abschnitts 30.7.1 zur Versorgung chronisch schmerztherapeutischer Patienten
- Akupunktur des Abschnitts 30.7.3

- Grundleistungen und laboratoriumsmedizinische Untersuchungen des Kapitels 32
- Kostenpauschalen des Kapitels 40
- ambulante praxisklinische Betreuung und Nachsorge (GOP 01510 bis 01531)
- Leistungen der Empfängnisregelung, Sterilisation und im Rahmen von Schwangerschaftsabbrüchen der Abschnitte 1.7.5 bis 1.7.7
- Leistungen der Zusatzpauschalen zur Behandlung von Transplantationsträgern (Fachärztlicher Versorgungsbereich: GOP 13437, 13438, 13439 und 13677 sowie analog Kapitel 4; hausärztlicher Versorgungsbereich: GOP 04523, 04525, 04527, 04537)
- Laborkonsiliarpauschale und Laborgrundpauschale (GOP 12210 und 12225)
- Behandlung von Naevi Flammei und Hämangiomen (GOP 10320 bis 10324)
- Histologie, Zytologie (GOP 19310 bis 19312, 19331)
- ESWL (GOP 26330)
- Polysomnographie (GOP 30901)
- MRT-Angiographie (GOP des Abschnitts 34.4.7)
- alle nach Teil 3 § 4 honorierten Leistungen, darunter alle regional vereinbarten, nicht im EBM enthaltenen Leistungen, u. a. Belegärztliche Leistungen gemäß Belegarztvereinbarung.

Die Höhe der betreffenden Rückstellungen und deren Bildung ggf. bezogen auf die betreffenden Versorgungsbereiche regelt Anlage 4. Sofern für die oben genannten Leistungen in den Versorgungsbereichen keine Rückstellungen gebildet werden, sind diese Leistungen Bestandteil des RLV.

(7) Leistungssteuerung über zeitbezogene Kapazitätsgrenzen

Die in Anlage 2b genannten Fachgruppen unterliegen nicht der Leistungssteuerung über RLV sondern zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen.

Die Ermittlung und Festsetzung der zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen regelt Anlage 1.

(8) Von der Leistungssteuerung ausgenommene Leistungserbringer

Alle in Anlage 2c genannten Leistungserbringer sind von der Leistungssteuerung ausgenommen.

(9) Regelungen für Jungärzte, Vergleichsgruppenwechsler und Praxisübernahmen

Jungärzte sind Ärzte, welche im Aufsatzzeitraum zur Bestimmung der individuellen Fallzahl bei der Berechnung der RLV, beginnend mit dem Quartal I/2008, noch nicht oder noch keine vollen 8 Quartale niedergelassen waren.

Für diese Ärzte gilt das vergleichsgruppendurchschnittliche Regelleistungsvolumen für das jeweilige Quartal, es sei denn, das auf der Basis der allgemeinen Regelungen berechnete RLV übersteigt das vergleichsgruppendurchschnittliche Regelleistungsvolumen.

Nach Ablauf von 8 Quartalen bzw. ab dem Quartal, ab dem das nach den allgemeinen Regelungen berechnete RLV das vergleichsgruppendurchschnittliche RLV übersteigt, wird das RLV nach den allgemeinen Regelungen berechnet.

Die Regelung gilt für Vergleichsgruppenwechsler bis zum Erreichen des ersten Aufsatzzeitraumes, dem die neue Vergleichsgruppe zu Grunde liegt, analog.

Bei Praxisübernahmen kann der Praxisübernehmer wahlweise

- für den Aufsatzzeitraum zur Berechnung der RLV die vom Praxisabgeber in den letzten vier Quartalen vor der Praxisabgabe erbrachten Fallzahlen übernehmen, soweit er derselben Vergleichsgruppe wie der Praxisabgeber angehört, oder
- die Jungarztregelung in Anspruch nehmen.

(10) Angestellte Ärzte, Weiterbildungsassistenten, Sicherstellungsassistenten und Entlastungsassistenten

Die Regelungen zur Bildung der RLV gelten auch für angestellte Ärzte mit Ausnahme der gemäß Nr. 23 i der Bedarfsplanungsrichtlinien Leistungsbeschränkungen unterliegenden angestellten Ärzte. Für diese gelten die Vorschriften des Absatzes 11.

Weiterbildungsassistenten, Sicherstellungsassistenten und Entlastungsassistenten erhalten kein eigenes RLV. Für die von Weiterbildungsassistenten, Sicherstellungsassistenten und Entlastungsassistenten erbrachten Leistungen erhält der Praxisinhaber kein zusätzliches RLV.

(11) Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung bei Zulassungsbeschränkungen gemäß Nr. 23 a der Bedarfsplanungs-Richtlinien („Job-Sharing-Praxen“)

Bei der Bemessung des RLV des hinzutretenden Arztes wird die zu berücksichtigende Fallzahl in Höhe von 3 % der Fallzahl des anstellenden Vertragsarztes im Vorjahresquartal angesetzt. Diese Regelung gilt nur für Zulassungen nach dem Aufsatzzeitraum.

Die RLV-Regelungen werden nach Durchführung der Begrenzungsregelungen der Bedarfsplanungs-Richtlinien angewandt.

Nach Erlöschen der Leistungsbeschränkungen aufgrund der Bedarfsplanungs-Richtlinien gelten für den hinzugetretenen Arzt die Regelungen von Absatz 9.

(12) Bildung von RLV für Ärzte, die gemäß § 24 Abs. 3 der Zulassungsverordnung ermächtigt wurden

Die Bildung des RLV unterliegt den üblichen Regelungen des HVM im Bereich der KV Sachsen.

Bei der Zuweisung des RLV ist stets der Umfang der Tätigkeit im Bereich der KV Sachsen zu berücksichtigen.

(13) Antragsrecht des Leistungserbringers zur Ausnahme von der Abstufelung

Bei Vorliegen der u. g. Umstände können auf Antrag des Arztes Leistungen über das arzt-/praxisbezogene RLV hinaus ganz oder teilweise mit den Preisen der sächsischen Gebührenordnung vergütet werden:

Bei einer außergewöhnlich starken Erhöhung der Zahl der behandelten Versicherten aufgrund

- Urlaubs- bzw. krankheitsbedingter Vertretung eines Arztes der eigenen Berufsausübungsgemeinschaft von über sechs Wochen Dauer,
- Urlaubs- bzw. krankheitsbedingter Vertretung eines Arztes einer Arztpraxis in der näheren Umgebung der Arztpraxis von über sechs Wochen Dauer,
- Aufgabe einer Zulassung oder genehmigten Tätigkeit eines Arztes der eigenen Berufsausübungsgemeinschaft,
- Aufgabe einer Zulassung oder genehmigten Tätigkeit eines Arztes in der näheren Umgebung der Arztpraxis,
- eines außergewöhnlichen und/oder durch den Arzt unverschuldeten Grundes, der zu einer niedrigeren Fallzahl des Arztes im Aufsatzquartal geführt hat. Hierzu zählt z. B. Krankheit des Arztes.

Die Grundsätze zur Anpassung der RLV finden sich in Anlage 3.

(14) Praxisbesonderheiten

Auf Antrag des Arztes kann der bei der Berechnung des RLV anzuwendende vergleichsgruppenspezifische Fallwert bei Vorliegen der u. g. Umstände abweichend von den allgemeinen Regelungen festgesetzt werden.

Eine Praxisbesonderheit kann nur mit einem besonderen Versorgungsauftrag oder einer besonderen, für die Versorgung bedeutsamen fachlichen Spezialisierung begründet werden.

Zusätzlich ist eine aus der Praxisbesonderheit resultierende Überschreitung des durchschnittlichen Fallwertes der Vergleichsgruppe von mindestens 30 % erforderlich.

In Einzelfällen können aus Gründen der Sicherstellung Praxisbesonderheiten anerkannt werden, wenn die Überschreitung des vergleichsgruppenspezifischen Fallwertes geringer als in Satz 3 ausfällt.

Die KV Sachsen prüft und entscheidet über den Antrag des Arztes. Die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Sachsen werden über die Entscheidungen kurzfristig informiert. Das Verfahren wird von den Vertragspartnern in einer Durchführungsvereinbarung geregelt.

(15) Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten

Sofern die Regelungen der Absätze 13 oder 14 keine Anwendung finden und sich das Honorar einer Arztpraxis um mehr als 15 % gegenüber dem Vorjahresquartal verringert, kann die KV Sachsen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen in Sachsen gemeinsam und einheitlich befristete Ausgleichszahlungen an die Arztpraxis leisten, sofern die Honorarminderung mit der Umstellung der Mengensteuerung auf die neue Systematik oder dadurch begründet ist, dass die Partner der Gesamtverträge bisherige Regelungen zu den sogenannten extra-budgetären Leistungen, Leistungsarten und Kostenerstattungen nicht fortgeführt haben.

Die im Jahr 2009 geltende Honorarverteilungsregelung ist bei der Ermittlung der zum Vergleich heranzuziehenden Vorjahresquartalshonorare zu berücksichtigen.

Mögliche Ausgleichszahlungen für ein Quartal sind vorbehaltlich der tatsächlichen Leistungserbringung im entsprechenden Quartal des Jahres 2009 zu leisten.

Die KV Sachsen prüft und entscheidet über die betroffenen Fälle. Die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Sachsen werden über die Entscheidungen kurzfristig informiert. Das Verfahren wird von den Vertragspartnern in einer Durchführungsvereinbarung geregelt.

(16) Änderung der RLV von Amts wegen

Ein RLV kann von Amts wegen von der KV Sachsen aufgrund nachträglicher sachlich-rechnerischer Berichtigungen einschließlich Plausibilitätsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen oder sonstigen Kürzungsmaßnahmen quartalsbezogen geändert werden.

Weiterhin erhalten Vertragsärzte, welche im Aufsatzzeitraum in einer arztgruppen- und schwerpunktgleichen Berufsausübungsgemeinschaft bzw. in einer Praxis mit angestellten Ärzten derselben Arztgruppe / desselben Schwerpunktes tätig waren und im aktuellen Quartal als Einzelarzt bzw. in einer arztgruppen- und schwerpunktübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft bzw. in einer Praxis mit angestellten Ärzten unterschiedlicher Arztgruppe / unterschiedlicher Schwerpunkte niedergelassen sind, bei der Bemessung des RLV einen Aufschlag in Höhe von 10 %. Diese Regelung gilt nur im ersten Halbjahr 2009.

(17) Anpassung der RLV aus sonstigen Gründen

Sofern Anpassungen der RLV aus Gründen, die bisher nicht beschrieben sind, erforderlich sind, verständigen sich die Vertragspartner kurzfristig. Nach Abstimmung der Vertragspartner kann die Anpassung der RLV ohne Antrag des Vertragsarztes erfolgen.

§ 8a

Nachzahlung für Psychotherapeuten

- (1) Aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 28. Mai 2008 (Az.: B 6 KA 9/07 R) werden die probatorischen Sitzungen der in der Honorargruppe der Psychotherapeuten lt. § 5 Abs. 2a des HVM 2008 i. d. F. vom 12. September 2008 zusammengefassten Leistungs-

erbringer im Quartal IV/2008 mit einem Mindestpunktwert in Höhe von 2,56 Cent vergütet. Die Regelung des § 5 Abs. 3 des HVM 2008 i. d. F. vom 12. September 2008 wird dahingehend erweitert, dass der Interventionspunktwert für probatorische Sitzungen auf den in Satz 1 genannten Mindestpunktwert für die in Satz 1 genannten Leistungserbringer festgelegt wird. Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt aus den finanziellen Mitteln der Gesamtvergütungen 2008.

- (2) Der gemäß Abs. 1 genannte Mindestpunktwert gilt auch für die betreffenden Leistungen der genannten Leistungserbringer in den Quartalen I/2000 bis III/2008, soweit kein unanfechtbarer Honorarbescheid vorliegt. Die sich aus der Nachzahlung an alle betroffenen Leistungserbringer nach Satz 1 ergebenden Nachvergütungen können auf die Restzahlungen der Quartale IV/2008 bis IV/2009 aufgeteilt werden.

§ 8b

Leistungssteuerung auf der Grundlage von Regelleistungsvolumen (RLV) Konvergenzregelung

- (1) Die gemäß § 8 Abs. 2 i. V. m. Anlage 7 gebildeten vergleichsgruppenspezifischen RLV-Fallwerte unterliegen zur Umsetzung der vom Erweiterten Bewertungsausschuss beschlossenen Konvergenzphase (Beschlüsse in der 9. Sitzung am 15. Januar 2009 und in der 10. Sitzung am 27. Februar 2009) mit Wirkung vom II. bis IV. Quartal 2009 den nachfolgend festgesetzten Maßgaben.
- (2) Die Veränderung eines vergleichsgruppenspezifischen RLV-Fallwertes im Vergleich zum entsprechenden vergleichsgruppenspezifischen RLV-Fallwert des Vorjahresquartals (der vergleichsgruppenspezifische Fallwert des Vorjahresquartals wird nach den Bildungsvorschriften für das betreffende Quartal des Jahres 2009 berechnet) wird auf +/- 10% der Durchschnittsentwicklung aller vergleichsgruppenspezifischen Fallwerte – getrennt nach haus- und fachärztlichem Versorgungsbereich – begrenzt.
- (3) Falls die aus der Anwendung der Regelung verwendeten Mittel nicht ausreichen bzw. Mittel noch verbleiben, werden diese als entsprechende Absenkung bzw. Erhöhung auf alle RLV-Fallwerte des Versorgungsbereiches verrechnet.
- (4) Die KV Sachsen stellt die LVSK im Falle von Honorarstreitigkeiten, die durch die Umsetzung der Konvergenzregelung begründet sind, vollständig von der Haftung frei.
- (5) Eine Nachschusspflicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konvergenzphase seitens der LVSK ist ausgeschlossen.
- (6) Die Vertragspartner werden bis 31. Oktober 2009 mit Wirkung für das Jahr 2010 eine Fortsetzung der Konvergenzphase unter Berücksichtigung der Auswirkungen der vorliegenden Abrechnungen des Jahres 2009 vereinbaren.
- (7) Die Vertragspartner werden weitere Änderungen der Beschlüsse bzw. weitere Beschlüsse des (Erweiterten) Bewertungsausschusses zur Honorarverteilung 2009 bzw. 2010 in die bestehende Vereinbarung einbeziehen.

§ 8c

Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung

- (1) Die KV Sachsen strebt mit der vereinbarten Konvergenzregelung gemäß Teil 5 § 8b an, die umfassende flächendeckende ambulante medizinische Versorgung in Sachsen zu sichern.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren geeignete Maßnahmen, die sicherstellen, dass seitens von Vertragsärzten für GKV-Leistungen keine Kostenerstattung von GKV-Versicherten gefordert wird.
- (3) Sofern die LVSK trotzdem Kostenerstattungen für GKV-Leistungen an Versicherte vornehmen müssen, weil Vorkasse oder Eigenbeteiligungen des Versicherten vom Arzt unrechtmäßig verlangt wurde, übergeben die betreffenden Krankenkassen die entsprechenden Unterlagen der KV Sachsen zur Prüfung. Die KV Sachsen sichert zu, zu Unrecht privat liquidierte Leistungen unverzüglich beim Arzt geltend zu machen, vom Honorar abzusetzen und der jeweiligen Krankenkasse zu erstatten.

§ 9

Verteilung der nicht vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütung

- (1) Im Falle eines nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs aufgrund des Beschlusses Teil E Punkt 2.1 verständigen sich die Vertragspartner über die Verteilung der zusätzlichen Finanzmittel.
- (2) Bezüglich des nicht vorhersehbaren Anstiegs des Behandlungsbedarfs aufgrund von Ausnahmeereignissen werden die gekennzeichneten zusätzlichen Leistungen gemäß Beschluss Teil E Punkt 3.3 vergütet.
- (3) Zusätzlich entstehende Arztfälle und Behandlungsbedarf gemäß Abs. 1 und 2 werden nicht basisrelevant.

§ 10

Datenlieferungen

Art und Umfang der Datenlieferungen zwischen der KV Sachsen und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen in Sachsen sind in Anlage 6 geregelt.

§ 11

In-Kraft-Treten/Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2009 mit Wirkung für das 1. bis 4. Quartal 2009 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 12. September 2008. Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen zu

§ 8 Abs. 6, 8. Anstrich (Einfügen von Grundleistungen) und

§ 8b (Einfügen der Konvergenzregelung)

ab 1. April 2009 in Kraft und gelten für das II. bis IV. Quartal 2009.

Anlage 1

Ergänzende Regelungen zur Vergütung von Psychotherapeuten

Für die Vergütung der

- a) niedergelassenen Vertragsärzte mit Zulassung als ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte,
- b) als ausschließlich psychotherapeutisch tätig geltende Vertragsärzte mit mindestens 90 v. H. ihres Gesamtleistungsbedarfs (ohne Leistungen im organisierten kassenärztlichen Bereitschaftsdienst) aus dem Leistungskatalog gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 1 der Bedarfsplanungsrichtlinien,
- c) niedergelassenen Ärzte für Psychotherapeutische Medizin und niedergelassene Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
- d) niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,

gelten folgende ergänzende Maßgaben:

1. Für die Einstufung als ausschließlich psychotherapeutisch tätig geltender Vertragsarzt gemäß Punkt b) ist der durchschnittlich abgerechnete Anteil des Leistungsbedarf aus dem Zeitraum vom 4. Quartal des Vorvorjahres bis zum 3. Quartal des Vorjahres maßgeblich. Die Berechnung des Anteils erfolgt erstmals im 1. Quartal des aktuellen Jahres und gilt bis zum 4. Quartal des aktuellen Jahres.

Stehen für die Beurteilung des Status eines Vertragsarztes oder einer Gemeinschaftspraxis vier Quartale nicht zur Verfügung, ist der Leistungsumfang anhand der vorhandenen Abrechnungsquartale zu berechnen bzw. zu ermitteln.

2. Den unter a) bis d) genannten Leistungserbringern werden zeitbezogene Kapazitätsgrenzen je Quartal je Arzt durch die KV Sachsen zugewiesen, um eine übermäßige Ausdehnung der psychotherapeutischen Tätigkeit zu verhindern.

Überschreitet die abgerechnete ärztliche bzw. therapeutische Zuwendungszeit gemessen nach den Prüfzeiten der Leistungen des Anhangs 3 zum EBM in der gültigen Fassung die gemäß unten genannter Vorschriften ermittelte zeitbezogene Kapazitätsgrenze je Arzt, so werden diese Leistungen maximal bis zur 1,5-fachen zeitbezogenen Kapazitätsgrenze mit den abgestaffelten Preisen (Quote für Restleistungen) vergütet.

Als Anteil der zeitbezogenen Kapazitätsgrenze für die antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen der o. g. Arztgruppen werden je Arzt 27.090 Minuten je Abrechnungsquartal festgelegt.

Als Anteil der zeitbezogenen Kapazitätsgrenze für die nicht antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen der o. g. Arztgruppen wird die arztgruppenspezifische, durchschnittlich abgerechnete ärztliche bzw. therapeutische Zuwendungszeit je Arzt gemessen nach den Prüfzeiten der Leistungen des Anhangs 3 zum EBM in der gültigen Fassung auf Basis des Vorjahresquartals ermittelt.

Je Arzt bzw. Psychotherapeut der o. g. Arztgruppen ergibt sich die zeitbezogene Kapazitätsgrenze aus der Addition der Werte der o. g. Anteile.

Anlage 2a Ärzte mit RLV

Vergleichs- gruppe	Bezeichnung
001	Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte, Fachärzte für Innere Medizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören ohne Leistungsschwerpunkt
002	Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte, Fachärzte für Innere Medizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören mit Leistungsschwerpunkt Onkologie
003	Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte, Fachärzte für Innere Medizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören mit Leistungsschwerpunkt Schmerztherapie
004	Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
005	Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- Kardiologie die, gemessen am RLV- relevanten Leistungsbedarf, mehr als 30% Leistungen aus Kapitel 4.4.1 EBM abrechnen
006	nicht besetzt
007	Fachärzte für Anästhesiologie
008	Fachärzte für Augenheilkunde
009	Fachärzte für Chirurgie, für Kinderchirurgie, für Plastische Chirurgie, für Herzchirurgie, für Neurochirurgie
010	Fachärzte für Frauenheilkunde
011	Fachärzte für Frauenheilkunde mit fakultativer Weiterbildung Endokrinologie und Reproduktionsmedizin und mit Genehmigung zur künstlichen Befruchtung/IV
012	Fachärzte für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
013	Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten
014	Fachärzte für Humangenetik
015	Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören
016	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Angiologie
017	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Endokrinologie
018	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Gastroenterologie
019	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Hämato-/Onkologie
020	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie
021	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie mit Abrechnungsgenehmigung Streßechokardiographie mit Kippliege
022	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie und invasiver Tätigkeit
023	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Pneumologie
024	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Rheumatologie
025	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Nephrologie
026	Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
027	Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
028	Fachärzte für Nervenheilkunde (Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie) mit mehr als 15% Anteil aus Kapitel 16 EBM gemessen an der Summe des abgerechneten Leistungsbedarfes aus Kapitel 16 und 21 EBM
029	Fachärzte für Nervenheilkunde (Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie) mit weniger als 15% Anteil aus Kapitel 16 EBM gemessen an der Summe des abgerechneten Leistungsbedarfes aus Kapitel 16 und 21 EBM
030	Fachärzte für Neurologie
031	Fachärzte für Nuklearmedizin
032	Fachärzte für Orthopädie (Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie) ohne Leistungsschwerpunkt

Lesefassung

033	Fachärzte für Orthopädie (Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie) mit Leistungsschwerpunkt Schmerztherapie
Vergleichs- gruppe	Bezeichnung
034	Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie
035	Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie
036	Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 1)
037	Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 2)
038	Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 3)
039	Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 4)
040	Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 5)
041	Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 6)
042	Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 7)
043	Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 8)
044	Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 9)
045	Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 10)
046	Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 11)
047	Fachärzte für Urologie
048	Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin
049	schmerztherapeutisch tätige Vertragsärzte mit Abrechnungsgenehmigung GOP 30704

Die Vergleichsgruppen 001 bis 006 sind dem hausärztlichen Versorgungsbereich zuzuordnen, die übrigen Vergleichsgruppen sind dem fachärztlichen Versorgungsbereich zuzuordnen.

Fachärztliche Internisten werden grundsätzlich gemäß Schwerpunktbezeichnung bzw. Schwerpunktkompetenz zugeordnet.

Für die Zuordnung in die Gruppe der Fachärzte für diagnostische Radiologie ist die Leistungsstruktur der Praxis ausschlaggebend, in der die Ärzte tätig sind.

Anlage 2b

Leistungserbringer, die zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen unterliegen

- Niedergelassene Vertragsärzte mit Zulassung als ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte,
- als ausschließlich psychotherapeutisch tätig geltende Vertragsärzte mit mindestens 90 v. H. ihres Gesamtleistungsbedarfs (ohne Leistungen im organisierten kassenärztlichen Bereitschaftsdienst) aus dem Leistungskatalog gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 1 der Bedarfsplanungsrichtlinien,
- niedergelassene Fachärzte für Psychotherapeutische Medizin und Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie
- niedergelassene Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Anlage 2c

Von der Leistungssteuerung ausgenommene Ärzte

- Fachärzte für Strahlentherapie,
- Nichtvertragsärzte im Notfall, ermächtigte Ärzte und Psychotherapeuten, ermächtigte Krankenhäuser und Institutsambulanzen sowie andere ermächtigte Einrichtungen, soweit kein RLV zugewiesen wurde.
- Fachwissenschaftler der Medizin und Fachärzte für Pathologie, die überwiegend zytologische Untersuchungen auf dem Gebiet der gynäkologischen Zytologie erbringen
- Fachärzte für Pathologie bzw. Neuropathologie
- Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Biochemie, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie bzw. Immunologie, Transfusionsmedizin sowie Fachwissenschaftler der Medizin (z.B. Klinische Chemie und Labordiagnostik etc.), die nicht unter Anstrich 3 genannt sind

Anlage 3

Grundsätze zur Anpassung der RLV

Antragsrecht des Arztes zur Ausnahme von der Abstufelung

Auf Antrag des Arztes bei einer außergewöhnlich starken Erhöhung der Zahl der behandelten Versicherten im aktuellen Quartal aufgrund

- Urlaubs- bzw. krankheitsbedingter Vertretung eines Arztes der eigenen Berufsausübungsgemeinschaft von über sechs Wochen Dauer,
- Urlaubs- bzw. krankheitsbedingter Vertretung eines Arztes einer Arztpraxis in der näheren Umgebung der Arztpraxis von über sechs Wochen Dauer,
- Aufgabe einer Zulassung oder genehmigten Tätigkeit eines Arztes der eigenen Berufsausübungsgemeinschaft,
- Aufgabe einer Zulassung oder genehmigten Tätigkeit eines Arztes in der näheren Umgebung der Arztpraxis,

können die über das Regelleistungsvolumen hinaus gehenden Leistungen abweichend honoriert werden, sofern dem zu vertretenden Arzt ein eigenes RLV zugewiesen wurde.

Die oben genannten Antragsgründe gelten auch im Fall einer außergewöhnlichen starken Erhöhung der Zahl der behandelten Versicherten aufgrund einer Vertretung wegen Mutterschutz und Elternzeit.

Anträge können bei einer außergewöhnlich starken Erhöhung der Zahl der behandelten Versicherten über 5% gemessen an der individuellen, RLV-relevanten Fallzahl des Arztes des betreffenden Quartals aufgrund der oben genannten Gründe gestellt werden.

Antragsrecht des Vertragsarztes aufgrund außergewöhnlich niedriger Fallzahl im Aufsatzquartal

Auf Antrag des Arztes aufgrund eines außergewöhnlichen und/oder durch den Arzt unverschuldeten Grundes, der zu einer niedrigeren Fallzahl des Arztes im Aufsatzquartal geführt hat, kann das Regelleistungsvolumen abweichend gebildet werden. Hierzu zählen z. B. längere Krankheit des Arztes, Mutterschutz, Elternzeit und vorübergehende, vom Arzt unverschuldete Praxisschließungen.

In diesen Fällen bemisst sich die dem RLV zugrunde gelegte Fallzahl auf Basis des Durchschnitts der vier vor dem Aufsatzzeitraum abgerechneten Quartale. Sofern dies nicht möglich ist, bildet die durchschnittliche Fallzahl der Vergleichsgruppe die Grundlage für die Bemessung des RLV.

Das Nähere zur Bearbeitung der eingehenden Anträge und die Informationspflicht regeln die von den Vertragspartnern abzustimmenden Durchführungsbestimmungen.

Anlage 4

Nicht abgedruckt

Anlage 5

Bemessung von RLV bei KV-übergreifender Tätigkeit

Aufgrund der bisher fehlenden praktischen Relevanz wird die Anlage bis zum 30.06.2009 erarbeitet.

Anlage 6

Datenlieferungen

Datenlieferungen zu § 8 der Vereinbarung

Gemäß der Beschlussfassung des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung am 15. Januar 2009 sind die in Teil B genannten Daten den LVSK zu den genannten Terminen im csv-Format zu übermitteln. Nach dem Teil B des Beschlusses sind die Tabellen 1, 2A, 2B, 3 und 4 im csv-Format zu übermitteln. Die LVSK stimmen einer arztbezogenen pseudonymisierten Datenlieferung zu. Für die beschlusskonforme Kennzeichnung der Arztgruppen zu den in Anlage 2a festgelegten Vergleichsgruppen-Nummern erarbeitet die KV Sachsen eine Zuordnungstabelle und gibt diese den LVSK im csv-Format zur Kenntnis. Die Daten des I. und II. Quartals 2009 im Hinblick auf die Zuweisung der RLV werden wegen der verspäteten Beschlussfassung des Erweiterten Bewertungsausschusses am 15. Januar 2009 den LVSK bis spätestens 15. Mai 2009 übergeben.

Datenlieferungen zu § 8 Abs. 13 – 16 der Vereinbarung

werden in der Durchführungsvereinbarung geregelt.

Datenlieferungen zu § 8a der Vereinbarung:

Die Ermittlung der RLV-Fallwerte nach Beschlusslage sowie nach Konvergenz im Vergleich zum entsprechenden Vorjahresquartal sowie der umzuverteilenden Mittel je Vergleichsgruppe und Versorgungsbereich werden den LVSK als Tabelle 5 nach Fertigstellung durch die KV Sachsen übergeben. Die Auswirkungen der Konvergenzregelung werden arztbezogen auch in Tabelle 4 ausgewiesen.

Datenlieferungen zu § 9 der Vereinbarung

werden bei Bedarf abgestimmt

Anlage 6 – Tabelle 1		
Ermittlung des RLV-Vergütungsvolumens je Versorgungsbereich		
Quartal ...		
Sachverhalt	Bei RLV-Berechnung zugrunde gelegte Werte	Tatsächliche Werte nach Quartalsabrechnung
	EUR	EUR
1	2	3
Vereinbarte morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV)		
FKZ-Saldo		
Abzug Vergütung für Psychotherapie nach Abschnitt 35.2 EBM		
Vergütung von Leistungen des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes		
Vergütung für laboratoriumsmedizinische Untersuchungen		
Ausgleich von Forderungen, die den Zeitraum vor dem Jahr 2009 für Leistungen, die damals vor der Aufteilung der Gesamtvergütung auf die Versorgungsbereiche vergütet wurden, betreffen		
Erhöhung Hautscreening		
= RLV Vergütungsvolumen		
Anteil hausärztlicher Versorgungsbereich in Prozent		
Anteil fachärztlicher Versorgungsbereich in Prozent		
Dabei berücksichtigter EBM-Effekt im hausärztlichen Versorgungsbereich		
Dabei berücksichtigter EBM-Effekt im fachärztlichen Versorgungsbereich		
Vorläufiges RLV-Vergütungsvolumen hausärztlicher Versorgungsbereich		
Vorläufiges RLV-Vergütungsvolumen fachärztlicher Versorgungsbereich		

Anlage 6 – Tabelle 2A		
Höhe der Abzüge im hausärztlichen Versorgungsbereich		
Quartal ...		
Sachverhalt	Bei RLV-Berechnung zugrunde gelegte Werte	Tatsächliche Werte nach Quartalsabrechnung
	EUR	EUR
	1	2
	3	
zu erwartende Zahlungen für die Vergütung von qualitätsgebundenen Leistungen gem. Anlage 1 Nr. 5		
3% des vorläufigen RLV-Vergütungsvolumen des hausärztlichen Versorgungsbereichs für die abgestaffelt zu vergütenden Leistungen		
Rückstellungen gemäß Beschlusstil G für die Zunahme von an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte		
Rückstellungen gemäß Beschlusstil G für Sicherstellungsaufgaben:		
Förderung von Weiterbildungsassistenten		
Förderung von Medizinstudenten (KV-Anteil)		
Förderung einer Patenschaftspauschale		
Finanzbedarf aus Anträgen gemäß Anlage 3		
Rückstellungen gemäß Beschlusstil G für überproportionale Honorarverluste		
Rückstellungen gemäß Beschlusstil G für Praxisbesonderheiten		
Rückstellungen gemäß Beschlusstil G für den Ausgleich von Fehlschätzungen für Vorwegabzüge		
zu erwartende Zahlungen für ermächtigte Krankenhausärzte, ermächtigte Krankenhäuser, Einrichtungen und Institutionen, die gemäß 2.1. kein RLV erhalten		
zu erwartende Zahlungen für die Zusatzpauschalen von Transplantationsträgern (GOP 04523, 04525, 04527, 04537 EBM)		
zu erwartende Zahlungen für den Aufschlag bei arztgruppen- und schwerpunktglichen Berufsausübungsgemeinschaften und Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Arztgruppe/desselben Schwerpunktes		
Besondere Inanspruchnahme (GOP 01100 – 01102 EBM)		
Dringende Besuche (GOP 01411, 01412, 01415 EBM)		
Auswertung eines Langzeit-EKG als Auftragsleistung (GOP 03241, 04241 EBM)		
Leistungen des Abschnitts 30.7.1 EBM zur Versorgung chronisch schmerztherapeutischer Patienten		
Akupunktur des Abschnitts 30.7.3 EBM		
Kostenpauschalen des Kap. 40 EBM		
Leistungen der Empfängnisregelung, Sterilisation und im Rahmen von Schwangerschaftsabbrüchen der Abschnitte 1.7.5 bis 1.7.7 EBM		
Ambulante praxisklinische Betreuung und Nachsorge (GOP 01510 – 01531 EBM)		
Polysomnographie (GOP 30901 EBM)		
Wirtschaftlichkeitsbonus Labor		
Summe der Abzüge im hausärztlichen Versorgungsbereich		
RLV-Vergütungsvolumen des hausärztlichen Versorgungsbereichs		
Angefordertes Vergütungsvolumen im RLV		
Abstaffelungsquote		

Anlage 6 - Tabelle 2B		
Höhe der Abzüge im fachärztlichen Versorgungsbereich		
Quartal ...		
Sachverhalt	Bei RLV-Berechnung zugrunde gelegte Werte	Tatsächliche Werte nach Quartalsabrechnung
	EUR	EUR
	1	2
	3	
zu erwartende Zahlungen für die Vergütung von qualitätsgebundenen Leistungen gem. Anlage 1 Nr. 6		
3% des vorläufigen RLV-Vergütungsvolumen des fachärztlichen Versorgungsbereichs für die abgestaffelt zu vergütenden Leistungen		
Rückstellungen gemäß Beschlusstil G für die Zunahme von an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte		
Rückstellungen gemäß Beschlusstil G für Sicherstellungsaufgaben:		
Förderung von Weiterbildungsassistenten		
Finanzbedarf auf Anträgen gemäß Anlage 3		
Rückstellungen gemäß Beschlusstil G für überproportionale Honorarverluste		
Rückstellungen gemäß Beschlusstil G für Praxisbesonderheiten		
Rückstellungen gemäß Beschlusstil G für den Ausgleich von Fehlschätzungen für Vorwegabzüge		
zu erwartende Zahlungen für ermächtigte Krankenhausärzte, ermächtigte Krankenhäuser, Einrichtungen und Institutionen, die gemäß 2.1. kein RLV erhalten		
Zu erwartende Zahlungen für nicht in Anlage 1 Teil F genannte Arztgruppen:		
Niedergelassene Vertragsärzte mit Zulassung als ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte, als ausschließlich psychotherapeutisch tätig geltende Vertragsärzte, niedergelassene Fachärzte für Psychotherapeutische Medizin und Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie niedergelassene Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten		
Fachärzte für Strahlentherapie		
Fachwissenschaftler der Medizin und Fachärzte für Pathologie, die überwiegend zytologische Untersuchungen auf dem Gebiet der gynäkologischen Zytologie erbringen		
Fachärzte für Pathologie bzw. Neuropathologie		
Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Biochemie, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie bzw. Immunologie sowie Fachwissenschaftler der Medizin (z. B. Klinische Chemie und Labordiagnostik etc.), die nicht bereits genannt wurden		
zu erwartende Zahlungen für die Zusatzpauschalen von Transplantationsträgern (GOP 13437, 13438, 13439, 13677 EBM)		
zu erwartende Zahlungen für den Aufschlag bei arztgruppen- und schwerpunktgleichen Berufsausübungsgemeinschaften und Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Arztgruppe/desselben Schwerpunktes		
Besondere Inanspruchnahme (GOP 01100 – 01102 EBM)		
Dringende Besuche (GOP 01411, 01412, 01415 EBM)		
Ambulante praxisklinische Betreuung und Nachsorge (GOP 01510 – 01531 EBM)		
Leistungen der Empfängnisregelung, Sterilisation und im Rahmen von Schwangerschaftsabbrüchen der Abschnitte 1.7.5 bis 1.7.7 EBM		
Behandlung von Naevi Flammei und Hämangiome (GOP 10320 bis 10324 EBM)		
Laborkonsiliarpauschale und Laborgrundpauschale (GOP 12210 und 12225 EBM)		
Auswertung Langzeit-EKG als Auftragsleistung (GOP 13253 und 27323 EBM)		
Histologie, Zytologie (GOP 19310 – 19312, 19331 EBM)		
ESWL (GOP 26330 EBM)		
Leistungen des Abschnitts 30.7.1 EBM zur Versorgung chronisch schmerztherapeutischer Patienten		

Lesefassung

Akupunktur des Abschnitts 30.7.3 EBM		
Polysomnographie (GOP 30901 EBM)		
MRT-Angiographie des Abschnitts 34.4.7 EBM		
Kostenpauschalen des Kap. 40 EBM		
Wirtschaftlichkeitsbonus		
Zum Ausgleich von Forderungen aus Vorquartalen innerhalb des Versorgungsbereichs		
Summe der Abzüge im fachärztlichen Versorgungsbereich		
RLV-Vergütungsvolumen des fachärztlichen Versorgungsbereichs		
Angefordertes Vergütungsvolumen im RLV		
Abstaffelungsquote		

Anlage 6 - Tabelle 3						
Ermittlung der Fallwerte						
Quartal						
Arztgruppe	Kennzeichen*	Anteil der Arztgruppe am Versorgungsbereich (LB_{AG}/LB_{VB}) gemäß Ziffer 3. der Anlage 2 zu Beschluss Teil F	Dabei berücksichtigter EBM-Effekt	RLV-Vergütungsvolumen der Arztgruppe (RLV_{AG}) gemäß Ziffer 3. der Anlage 2 zu Beschluss Teil F	RLV-relevante Fallzahl der Arztgruppe Vorjahresquartal	Fallwert der Arztgruppe vor Konvergenz
		Prozent	Prozent	EUR		EUR
	1	2	3	4	5	6
Hausärztlicher Versorgungsbereich						
Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte, Fachärzte für Innere Medizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören ohne Leistungsschwerpunkt	1a					
Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte, Fachärzte für Innere Medizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören mit Leistungsschwerpunkt Onkologie	1b					
Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte, Fachärzte für Innere Medizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören mit Leistungsschwerpunkt Schmerztherapie	1c					
Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin	2a					
Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder-Kardiologie die, gemessen am RLV-relevanten Leistungsbedarf, mehr als 30% Leistungen aus Abschnitt 4.4.1 EBM abrechnen	2b					
Fachärztlicher Versorgungsbereich						
Fachärzte für Anästhesiologie	3					
Fachärzte für Augenheilkunde	4					
Fachärzte für Chirurgie, für Kinderchirurgie, für Plastische Chirurgie, für Herzchirurgie, für Neurochirurgie	5					
Fachärzte für Frauenheilkunde	6a					
Fachärzte für Frauenheilkunde mit fakultativer Weiterbildung Endokrinologie und Reproduktionsmedizin und mit Genehmigung zur künstlichen Befruchtung/IV	6b					
Fachärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	7					
Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten	8					
Fachärzte für Humangenetik	9					
Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören	10					
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Angiologie	10aa					
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Angiologie und invasiver Tätigkeit	10ab	Nicht besetzt				
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Endokrinologie	10b					
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Gastroenterologie	10c					
Arztgruppe	Kenn-	Anteil der Arztgruppe	Dabei	RLV-Vergütungs-	RLV-	Fallwert der

	zei- chen*	am Versorgungsbe- reich (LBAG/LBVB) gemäß Ziffer 3. der Anlage 2 zu Beschluss Teil F	berück- sichtigter EBM- Effekt	volumen der Arzt- gruppe (RLVAG) gemäß Ziffer 3. der Anlage 2 zu Beschluss Teil F	relevante Fallzahl der Arztgruppe Vorjahres- quartal	Arztgruppe vor Kon- vergenz
		Prozent	Prozent	EUR		EUR
1	2	3	4	5	6	7
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Hämato-/ Onkologie	10d					
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie	10ea					
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie mit Abrechnungs- genehmigung Stressechokardiographie mit Kippliege	10eb					
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie und invasiver Tä- tigkeit	10ec					
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Pneumologie	10f					
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Rheumatologie	10g					
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Nephrologie	10h					
Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie	17					
Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	11					
Fachärzte für Nervenheilkunde (Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie) mit mehr als 15% Anteil aus Kap. 16 EBM gemessen an der Summe des abgerechneten Leistungsbedarfs aus Kap. 16 und 21 EBM	12a					
Fachärzte für Nervenheilkunde (Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie) mit weniger als 15% Anteil aus Kap. 16 EBM gemessen an der Summe des abgerechneten Leistungsbedarfs aus Kap. 16 und 21 EBM	12b					
Fachärzte für Neurologie	13					
Fachärzte für Nuklearmedizin	14					
Fachärzte für Orthopädie (Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie) ohne Leistungs- schwerpunkt	15a					
Fachärzte für Orthopädie (Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie) mit Leistungsschwer- punkt Schmerztherapie	15b					
Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie	16					
Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie	18+19					
Fachärzte für Diagnostische Radiologie ohne Vorhaltung von CT und MRT	20	Nicht besetzt				
Fachärzte für Diagnostische Radiologie mit Vorhaltung von CT	21	Nicht besetzt				
Fachärzte für Diagnostische Radiologie mit Vorhaltung von MRT	22	Nicht besetzt				
Fachärzte für Diagnostische Radiologie mit Vorhaltung von CT und MRT	23	Nicht besetzt				
Fachärzte für Urologie	24					
Fachärzte für Physikalisch-Rehabilitative Medizin	25					
Ausschließlich schmerztherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß der entsprechenden Qualitäts- sicherungsvereinbarung	26	Nicht besetzt				
Schmerztherapeutisch tätige Vertragsärzte mit Abrechnungsgenehmigung GOP 30704	27					

Arztgruppe	Kenn- zei- chen*	Anteil der Arztgruppe am Versorgungsbe- reich (LB_{AG}/LB_{Vb}) gemäß Ziffer 3. der Anlage 2 zu Beschluss Teil F	Dabei berück- sichtigter EBM- Effekt	RLV-Vergütungs- volumen der Arzt- gruppe (RLV_{AG}) gemäß Ziffer 3. der Anlage 2 zu Beschluss Teil F	RLV- relevante Fallzahl der Arztgruppe Vorjahres- quartal	Fallwert der Arztgruppe vor Kon- vergenz
		Prozent	Prozent	EUR		EUR
1	2	3	4	5	6	7
Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 1)	28					
Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 2)	29					
Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 3)	30					
Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 4)	31					
Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 5)	32					
Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 6)	33					
Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 7)	34					
Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 8)	35					
Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 9)	36					
Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 10)	37					
Fachärzte für Diagnostische Radiologie, Fachärzte für Radiologie (Gruppe 11)	38					

* Die Einteilung der Arztgruppen weicht auf Grund sachsenspezifischer Zuordnung von der Kennzeichnung des Beschlusses ab.

Anlage 6 - Tabelle 4															
Arztbezogene Informationen zur Zuweisung und Auslastung der Regelleistungsvolumen															
Quartal															
Arzt-Pseudonym ¹⁾	Tätigkeitsumfang	Kennzeichen der Arztgruppe gemäß Beschluss	Vergleichsgruppen-schlüssel Sachsen	RLV-relevante Fallzahl des Vorjahres-quartals	Fiktives RLV vor Konvergenz	Zuge-wiesenes RLV nach Konvergenz und evtl. Einzelfallentscheidungen ²⁾	Zusatz-RLV aus Fallwert-zuschlägen gem. Anlage 1	Σ RLV	Tatsächliche Werte nach Quartalsabschluss						
									RLV-relevante Fallzahl des aktuellen Quartals	Honorar innerhalb zugewiesenen RLV	Honorar zu abgestaffelten Preisen ohne Überschreitung Zusatz-RLV	Honorar innerhalb Zusatz-RLV	Honorar zu abgestaffelten Preisen der Leistungen des Zusatz-RLV	Σ Honorar innerhalb RLV	Σ Honorar zu abgestaffelten Preisen
					EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3a	3b	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

- 1) Das einem Arzt zugewiesene Pseudonym muss eine eindeutige Zuordnung im Zeitablauf gewährleisten.
 2) Einzelfallentscheidungen können aufgrund der Anerkennung von Praxisbesonderheiten und der Ausnahme der Abstaffelung vom Fallwert berücksichtigt worden sein.

Anlage 6 - Tabelle 5 - Hausärzte										
Ermittlung des vergleichsgruppenspezifischen Fallwertes in Umsetzung der Konvergenzregelung gemäß § 8b (ohne Laborbonus)										
Quartal										
<i>Vergleichsgruppe</i>		<i>RLV-relevante Fallwerte Vorjahrsquartal</i>	<i>RLV-relevante Fallwerte aktuelles Quartal</i>	<i>Entwicklung</i>	<i>Veränderung Fallwert aktuelles Quartal durch Konvergenzmodell</i>	<i>RLV-relevante Fallwerte nach Konvergenz aktuelles Quartal</i>	<i>Fallzahlen</i>	<i>Budgetveränderung</i>	<i>Verteilung frei werdende/fehlende Mittel</i>	<i>RLV-relevante Fallwerte neu aktuelles Quartal</i>
001	Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte, Fachärzte für Innere Medizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören ohne Leistungsschwerpunkt									
002	Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte, Fachärzte für Innere Medizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören mit Leistungsschwerpunkt Onkologie									
003	Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte, Fachärzte für Innere Medizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören mit Leistungsschwerpunkt Schmerztherapie									
004	Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin hausärztlich tätig									
005	Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin kardiologisch tätig									
	HA Versorgungsbereich									

Anlage 6 - Tabelle 5 - Fachärzte										
Ermittlung des vergleichsgruppenspezifischen Fallwertes in Umsetzung der Konvergenzregelung gemäß § 8b (ohne Laborbonus)										
Quartal										
	<i>Vergleichsgruppe</i>	<i>RLV-relevante Fallwerte Vorjahrsquartal</i>	<i>RLV-relevante Fallwerte aktuelles Quartal</i>	<i>Entwicklung</i>	<i>Veränderung Fallwert aktuelles Quartal durch Konvergenzmodell</i>	<i>RLV-relevante Fallwerte nach Konvergenz aktuelles Quartal</i>	<i>Fallzahlen</i>	<i>Budgetveränderung</i>	<i>Verteilung frei werdende/fehlende Mittel</i>	<i>RLV-relevante Fallwerte neu aktuelles Quartal</i>
007	Fachärzte für Anästhesiologie									
008	Fachärzte für Augenheilkunde									
009	Fachärzte für Chirurgie, Kinderchirurgie, Plastische Chirurgie, Herzchirurgie, Neurochirurgie									
010	Fachärzte für Frauenheilkunde									
011	Fachärzte für Frauenheilkunde mit fakultativer Weiterbildung Endokrinologie und Reproduktionsmedizin und mit Genehmigung zur künstlichen Befruchtung/IV									
012	Fachärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde									
013	Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten									
014	Fachärzte für Humangenetik									
015	Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören									
016	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Angiologie									
017	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Endokrinologie									
018	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Gastroenterologie									
019	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Hämato-/Onkologie									

<i>Vergleichsgruppe</i>		<i>RLV-relevante Fallwerte Vorjahrsquartal</i>	<i>RLV-relevante Fallwerte aktuelles Quartal</i>	<i>Entwicklung</i>	<i>Veränderung Fallwert aktuelles Quartal durch Konvergenzmodell</i>	<i>RLV-relevante Fallwerte nach Konvergenz aktuelles Quartal</i>	<i>Fallzahlen</i>	<i>Budgetveränderung</i>	<i>Verteilung frei werdende/fehlende Mittel</i>	<i>RLV-relevante Fallwerte neu aktuelles Quartal</i>
020	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie ohne Stressechokardiographie mit Kippliege									
021	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie mit Stressechokardiographie mit Kippliege									
022	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie und invasiver Tätigkeit									
023	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Pneumologie									
024	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Rheumatologie									
025	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Nephrologie									
026	Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie									
027	Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie									
028	Fachärzte für Nervenheilkunde (Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie) mit mehr als 15% Anteil Neurologie (Kap. 16 EBM)									
029	Fachärzte für Nervenheilkunde (Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie) mit weniger als 15% Anteil Neurologie (Kap. 16 EBM)									
030	Fachärzte für Neurologie									
031	Fachärzte für Nuklearmedizin									
032	Fachärzte für Orthopädie (Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie) ohne Leistungsschwerpunkt									

<i>Vergleichsgruppe</i>		<i>RLV-relevante Fallwerte Vorjahrsquartal</i>	<i>RLV-relevante Fallwerte aktuelles Quartal</i>	<i>Entwicklung</i>	<i>Veränderung Fallwert aktuelles Quartal durch Konvergenzmodell</i>	<i>RLV-relevante Fallwerte nach Konvergenz aktuelles Quartal</i>	<i>Fallzahlen</i>	<i>Budgetveränderung</i>	<i>Verteilung frei werdende/fehlende Mittel</i>	<i>RLV-relevante Fallwerte neu aktuelles Quartal</i>
033	Fachärzte für Orthopädie (Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie) mit Leistungsschwerpunkt Schmerztherapie									
034	Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie									
035	Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie									
036	Fachärzte für Diagnostische Radiologie (Gruppe 1)									
037	Fachärzte für Diagnostische Radiologie (Gruppe 2)									
038	Fachärzte für Diagnostische Radiologie (Gruppe 3)									
039	Fachärzte für Diagnostische Radiologie (Gruppe 4)									
040	Fachärzte für Diagnostische Radiologie (Gruppe 5)									
041	Fachärzte für Diagnostische Radiologie (Gruppe 6)									
042	Fachärzte für Diagnostische Radiologie (Gruppe 7)									
043	Fachärzte für Diagnostische Radiologie (Gruppe 8)									
044	Fachärzte für Diagnostische Radiologie (Gruppe 9)									
045	Fachärzte für Diagnostische Radiologie (Gruppe 10)									
046	Fachärzte für Diagnostische Radiologie (Gruppe 11)									
047	Fachärzte für Urologie									
048	Fachärzte für Physikalische-Rehabilitative Medizin									

<i>Vergleichsgruppe</i>		<i>RLV-relevante Fallwerte Vorjahrsquartal</i>	<i>RLV-relevante Fallwerte aktuelles Quartal</i>	<i>Entwicklung</i>	<i>Veränderung Fallwert aktuelles Quartal durch Konvergenzmodell</i>	<i>RLV-relevante Fallwerte nach Konvergenz aktuelles Quartal</i>	<i>Fallzahlen</i>	<i>Budgetveränderung</i>	<i>Verteilung frei werdende/fehlende Mittel</i>	<i>RLV-relevante Fallwerte neu aktuelles Quartal</i>
049	Ausschließlich schmerztherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung (GOP 30704 EBM)									
	FA Versorgungsbereich									

Anlage 7

Fallzahlclusterung und Sonderfälle bei der Ermittlung des Fallwertes

1. Ermittlung des vergleichsgruppenspezifischen Anteils am RLV-Vergütungsvolumen des Versorgungsbereiches (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 - Teil 5)
2. Berechnung des RLV-Vergütungsvolumens je Vergleichsgruppe („RLV VG“)
3. Ermittlung der Anzahl der kurativ-ambulantem Arztfälle des Vorjahresquartals je Arzt einer Vergleichsgruppe gemäß Teil F, Punkt 2.3 (FZ Arzt)
4. Berechnung der durchschnittlichen Fallzahl der Vergleichsgruppe
5. Arztindividuelle Ermittlung der abzustaffelnden Fallzahlen gemäß

	Abschlag
Cluster A bis 150 %	0 %
Cluster B über 150 % bis 170 %	25 %
Cluster C über 170 % bis 200 %	50 %
Cluster D über 200 %	75 %

6. Summierung der Fallzahl der jeweiligen Cluster über die Vergleichsgruppe
7. Berechnung des vergleichsgruppenspezifischen Fallwertes nach der Formel

$$FW\ VG = RLV\ VG / (A + 0,75 \times B + 0,5 \times C + 0,25 \times D)$$
8. Ermittlung des arztindividuellen RLV

$$RLV\ Arzt = FW\ VG \times FZ\ Arzt$$
 unter Berücksichtigung Teil F, Pkt. 3.2.1
9. Prüfung und Anpassung wegen Praxisbesonderheiten (Pkt. 3.6 Teil F)
10. Morbabezogene Quotierung des RLV entsprechend Altersklassen (gemäß Punkt 6 Anlage 2 zum Teil F)

Sonderfälle bei der Ermittlung des Fallwertes

Regelung	Auswirkungen in Vergleichsgruppe		Gültig ab
Erhöhung der RLV-Fallwerte um die aus der MGV-Erhöhung entfallenden finanziellen Mittel für Hautexzisionen (GOP 10343, 10344 EBM)	013	Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten	01.01.2009
Erhöhung der RLV-Fallwerte um Auswirkungen der Änderungen des EBM 2009 (GOP 04350 bis 04354 EBM)	004	Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin	01.01.2009